

Juli 2015

# Private Krankenversicherung

## Tarifwechsel

Rechte für privat  
Krankenversicherte

*Seite 16*

## EWR-Dienstleister

Regeln für Versicherer aus anderen  
Staaten der EU und des Europäischen  
Wirtschaftsraums

*Seite 21*

Einlagensicherung

*Neues Gesetz in Kraft getreten*

*Seite 26*

Kapitalverwaltungsgesellschaften

*Erlaubt versus registriert – was Verbraucher über  
die Unterschiede wissen sollten*

*Seite 29*



# Themen

## 4 Kurz & Aktuell

- 4 Kleinanlegerschutz **WA**
- 5 Abwicklungsmechanismus **BA**
- 5 Kapitalanlagegesetzbuch **WA**
- 5 Cyberrisiken **BA**
- 6 Neue Aufgabe **WA**
- 6 Solvency II **VA**
- 7 Abwicklungsfonds **BA**
- 8 Leverage-Ratio **BA**
- 9 Liquidität **BA**
- 9 Abwicklung **BA**
- 9 Eigenmittelanforderungen **BA**
- 10 Leerverkäufe **WA**
- 10 MiFID II / MiFIR **WA**
- 11 Prospekte **WA**
- 11 Crowdfunding **WA**
- 11 Unternehmensgewinne **WA**
- 12 Beteiligungen **ÜG**
- 12 Solvency II **VA**
- 13 Schattenbanken **ÜG**
- 13 Finanzmarktinfrastrukturen **WA**
- 14 Anlagebuch **BA**
- 14 Aufsichtsprinzipien **VA**
- 15 Global systemrelevante Versicherer **VA**

## 16 Aufsicht

- 16 Private Krankenversicherung: Tarifwechsel **VA**
- 21 Private Krankenversicherung: EWR-Dienstleister **VA**
- 26 Einlagensicherung **BA**
- 29 Kapitalverwaltungsgesellschaften **WA**
- 33 Prüfungsberichte **BA/VA**
- 38 Ausschuss für Finanzstabilität **ÜG**

## 40 Verbraucher

- 40 Versicherungsvertrieb **VA**
- 40 Produktintervention **VA**
- 41 Verbrauchertrends **BA**
- 41 Altersvorsorge **VA**
- 41 Abwicklung **BA**

## 42 Bekanntmachungen



### *Ausschuss für Finanzstabilität*

Bericht an den Deutschen Bundestag. Empfehlung zur Schaffung neuer makroprudenzieller Instrumente

*Seite 38*

## Agenda

Wichtige Termine finden Sie ab sofort unter der Rubrik „Kurz & Aktuell“



In Artikeln mit diesem Zeichen finden Sie Informationen zum Verbraucherschutz.  
In der Rubrik Verbraucher lesen Sie Warnungen und aktuelle Kurzmeldungen dazu.

# Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

ob privat Krankenversicherte, Bankkunden oder Anleger: Die aktuelle Ausgabe des BaFinJournals enthält zahlreiche Informationen, die für Verbraucher interessant sind. Der Beitrag ab Seite 16 beschäftigt sich mit dem rechtlichen Anspruch von Versicherungsnehmern, innerhalb ihrer Krankenversicherung in einen anderen Tarif zu wechseln, um etwa zu hohe Beiträge zu vermeiden oder mehr Leistungen zu versichern.

Ab Seite 21 erfahren Versicherungspflichtige, aber auch Vermittler, welche Besonderheiten bei Krankenversicherungen unbedingt zu berücksichtigen sind, die von Versicherern aus einem anderen Land der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraums angeboten werden.

Relevant für alle, die Geld auf Bankkonten haben, ist das neue Einlagensicherungsgesetz, seit anderthalb Wochen in Kraft. Es soll dazu beitragen, das Vertrauen der Anleger in die Leistungsfähigkeit der Einlagensicherung zu stärken. So hat es unter anderem den Entschädigungsanspruch erweitert, das Verfahren beschleunigt und vereinfacht und die finanzielle Ausstattung der

Einlagensicherungssysteme verbessert. Einzelheiten sind dem Beitrag ab Seite 26 zu entnehmen.

Der Beitrag ab Seite 29 schließlich richtet sich an Anleger, die Fondsanteile erwerben wollen. Er beleuchtet die Unterschiede, die zwischen erlaubten und lediglich registrierten Kapitalverwaltungsgesellschaften bestehen. Anleger sollten sich dieser Unterschiede vor ihrer Entscheidung bewusst sein.

Darüber hinaus beschäftigt sich die aktuelle Ausgabe damit, wie der Ausschuss für Finanzstabilität die Risikolage auf den Finanzmärkten bewertet (Seite 38), und informiert ab Seite 33 darüber, was die Jahresabschlussprüfer von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten aufgrund der neuen Prüfungsberichtsverordnung künftig zu beachten haben. Die Änderungen betreffen vor allem das Risikomanagement und die Geschäftsorganisation.

Eine interessante Lektüre wünscht Ihnen



Dr. Sabine Reimer



*Dr. Sabine Reimer,  
Leiterin der Presse- und  
Öffentlichkeitsarbeit  
der BaFin*

# Kurz & Aktuell

*Kurzmeldungen zu nationalen und internationalen Neuerungen, Rundschreiben, Konsultationen und andere Veröffentlichungen*



## Kleinanlegerschutz

*Neues Gesetz seit 10. Juli in Kraft*

**WA** Am 10. Juli ist das Kleinanlegerschutzgesetz in Kraft getreten, das der Bundestag Ende April beschlossen hatte (siehe BaFinJournal Mai 2015). Gegenüber dem ursprünglichen Entwurf (siehe BaFinJournal Januar 2015) hatte der Bundestag insbesondere die Vorgaben zur Schwarmfinanzierung (Crowdfunding) und zur Werbung angepasst.

Das Kleinanlegerschutzgesetz hat für Anbieter von Vermögensanlagen neue Pflichten eingeführt. So wurde die Prospektpflicht konkretisiert und erweitert. Zudem müssen die Anbieter fortan mehr Angaben zu personellen Verflechtungen machen und dem Markt bestimmte Informationen auch nach der Beendigung des öffentlichen Angebots mitteilen.



### Linkempfehlung zum Thema

Das Kleinanlegerschutzgesetz finden Sie unter:  
[www.bgbl.de](http://www.bgbl.de)

Darüber hinaus hat das Gesetz eine Mindestlaufzeit von 24 Monaten für Vermögensanlagen eingeführt und die Rechnungslegungspflichten verschärft.

### Mehr Kompetenzen für die BaFin

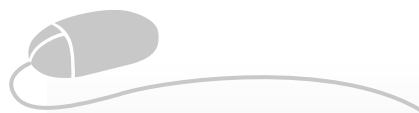
Die BaFin hat durch das Gesetz zusätzliche Kompetenzen erhalten. Sie kann nun zum Beispiel den Vertrieb bestimmter Produkte einschränken oder sogar ganz verbieten, die Bilanzen von Unternehmen des Graumarkts prüfen und Maßnahmen auf ihrer Homepage veröffentlichen, die sie gegen Marktteilnehmer getroffen hat, so dass Anleger gewarnt werden. ■

# Abwicklungsmechanismus

*Bundesregierung legt Gesetzentwurf vor*

**BA** Die Bundesregierung hat einen Entwurf für das geplante Abwicklungsmechanismusgesetz vorgelegt. Es sieht insbesondere Änderungen am Sanierungs- und Abwicklungsgesetz vor.

Diese sind erforderlich, da zum 1. Januar 2016 die europäische Verordnung zum Einheitlichen Abwicklungsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – SRM) vollständig in Kraft tritt. Dann gilt das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz nur noch für Wertpapierfirmen unverändert weiter, die der europäischen Eigenmittelverordnung CRR (Capital Requirements Regulation) unterliegen. Auf alle anderen Institute finden die Vorschriften des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes ab 2016 nur noch Anwendung, soweit sie den Vorschriften der SRM-Verordnung nicht widersprechen.



Links zum Thema

**Abwicklungsmechanismusgesetz**

[www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)

**Sanierungs- und Abwicklungsgesetz**

[www.bgbl.de](http://www.bgbl.de)

schreiben enthaltenen Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) und an die Ausgestaltung von Sanierungsplänen (MaSan) vor. ■

## Kapitalanlagegesetzbuch

*BaFin konsultiert Häufige Fragen zur Anlage von Eigenmitteln*

**WA** Die BaFin konsultiert derzeit einen Entwurf Häufiger Fragen und Antworten (Frequently Asked Questions – FAQs) zur Anlage von Eigenmitteln gemäß § 25 Absatz 7 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB). Stellungnahmen nimmt sie noch bis zum 16. Juli 2015 entgegen. ■



Hinweis

### Stellungnahme der BaFin

Der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages hat am 1. Juli 2015 eine öffentliche Anhörung zum Entwurf des Abwicklungsmechanismusgesetzes durchgeführt. Die BaFin hat hierzu eine Stellungnahme verfasst.

### Gesetzlicher Nachrang

Der Gesetzesentwurf sieht außerdem einen gesetzlichen Nachrang für unstrukturierte und unbesicherte Inhaber-, Order- und Namensschuldverschreibungen sowie Schuldscheindarlehen vor, wenn ein CRR-Institut insolvent wird. Diese Regelung soll die effektive Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung sicherstellen.

Außerdem sieht der Gesetzesentwurf Verordnungsermächtigungen für die bisher in zwei BaFin-Rund-



**Linkempfehlung zum Thema**

Die Konsultation finden Sie unter:

[www.bafin.de](http://www.bafin.de) » [Daten & Dokumente](#)  
» [Konsultationen](#)

## Cyberisiken

*Rede von BaFin-Präsident Hufeld zur Bankenaufsicht*

**BA** BaFin-Präsident Felix Hufeld hat am 8. Juli beim Bundesbank-Symposium „Bankenaufsicht im Dialog“ eine Rede zum Thema „Cyberisiken – ein Thema für deutsche Banken?“ gehalten. Die BaFin hat die Rede im Internet veröffentlicht. Auf der Internetseite der Bundesbank steht zudem ein Videomitschnitt bereit. ■

## Neue Aufgabe

*BaFin-Exekutivdirektorin Elisabeth Roegele wird Vorsitzende des Ständigen Ausschusses für Sekundärmärkte bei der ESMA*

**WA** Elisabeth Roegele, seit Mai 2015 Exekutivdirektorin der Wertpapieraufsicht, ist zur Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses für Sekundärmärkte (Secondary Markets Standing Committee – SMSC) der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA gewählt worden. Sie wird das Amt somit im Oktober von Martin Wheatley übernehmen, Chief Executive Officer der britischen Auf-

sichtsbehörde FCA (Financial Conduct Authority).



*BaFin-Exekutivdirektorin  
Elisabeth Roegele*

Der Ausschuss beschäftigt sich mit der Struktur, Transparenz und Effizienz von Sekundärmärkten für Finanzinstrumente, einschließlich Handelsplattformen und Over-the-Counter-Märkten. ■

## Internationale Meldungen

### Solvency II

*EIOPA veröffentlicht Konsultationsberichte zum zweiten Paket von Technischen Durchführungsstandards und Leitlinien*

**VA** Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung EIOPA hat die finalen Berichte über die Ergebnisse der Konsultation veröffentlicht, die sie zum zweiten Teil der Technischen Durchführungsstandards und der Leitlinien für das neue Aufsichtssystem Solvency II durchgeführt hatte. Die finalen Berichte zur „ersten Welle“ hatte sie bereits Ende 2014 veröffentlicht (siehe BaFin Journal Januar 2015).



#### Linkempfehlung zum Thema

Die finalen Berichte finden Sie unter:  
[www.eiopa.europa.eu](http://www.eiopa.europa.eu)

#### Vorgaben zu allen drei Säulen

Das nun veröffentlichte Paket präzisiert die Vorgaben der Durchführungsbestimmungen zu allen drei Säulen von Solvency II. Bei den quantitativen Vorgaben der Säule 1 sind dies die Technischen Standards zur Standardformel für die Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung (Solvency Capital Requirement – SCR). Die Leitlinien betreffen die Standards zu den Wechselkursrisiken für Währungen, die an den Euro gekoppelt sind, zur Liste anerkannter Gebietskörperschaften, zu Standardabweichungen bei gesundheitsbasierten Risikoausgleichssystemen sowie zur Anwendung von Übergangsmaßnahmen und zum Index für die symmetrische Anpassung im Aktienrisiko. Des Weiteren umfasst das Paket Leitlinien zur Behandlung langfristiger Garantien sowie zur Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten.

Für die Säule 2 umfasst das Paket unter anderem die Technischen Standards zu Kapitalzuschlägen sowie Regelungen zu Finanz- und Sanierungsplänen. Weiterhin sind Leitlinien zur Verlängerung der Wiederherstellungsfrist für die SCR-Bedeckung enthalten.

Teil des Pakets zur Säule 3 sind die Technischen Durchführungsstandards und Leitlinien zur Berichterstattung gegenüber den Aufsichtsbehörden und gegenüber der Öffentlichkeit.

### Zeitplan

Die Technischen Durchführungsstandards hat EIOPA bereits an die EU-Kommission übermittelt. Diese hat vier Monate Zeit, die Standards zu prüfen, um sie anschließend zu erlassen.

Die Leitlinien wird EIOPA nun in alle Amtssprachen der EU übersetzen und veröffentlichen. Danach schließt sich ein zweimonatiges Comply-or-Explain-Verfahren an, bei dem die Mitgliedstaaten erklären müssen, ob sie die Leitlinien erfüllen werden. ■

## Abwicklungsfonds

*EBA veröffentlicht Technische Empfehlung zu Beiträgen*

**BA** Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat der Europäischen Kommission eine Technische Empfehlung zu den Kriterien für die Beitragsermittlung in der Aufbauphase des Europäischen Abwicklungsfonds übermittelt. Darin schlägt sie insbesondere Kriterien für die zeitliche Staffelung der Beiträge vor und geht darauf ein, was aus ihrer Sicht zu beachten wäre, falls die Aufbauphase verlängert werden muss. Die Kommission wird auf Basis dieser Empfehlung einen Delegierten Rechtsakt erlassen.

Die genaue Berechnungsmethode für die Bankenabgabe ist auf europäischer Ebene seit Januar 2015 durch eine Delegierte Verordnung der Europäischen Kommission sowie einen Durchführungsrechtsakt des Rates vorgegeben. In Deutschland sind die Einzelheiten für die Ermittlung der Jahres- und Sonderbeiträge zum Restrukturierungsfonds in



Auf einen Blick

### Internationale Behörden und Gremien

- ESAs** European Supervisory Authorities  
*Europäische Aufsichtsbehörden*
- EBA** European Banking Authority  
*Europäische Bankenaufsichtsbehörde*
- EIOPA** European Insurance and Occupational Pensions Authority  
*Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung*
- ESMA** European Securities and Markets Authority  
*Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde*
- FSB** Financial Stability Board  
*Finanzstabilitätsrat*
- BCBS** Basel Committee on Banking Supervision  
*Basler Ausschuss für Bankenaufsicht*
- IAIS** International Association of Insurance Supervisors  
*Internationale Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden*
- IOSCO** International Organization of Securities Commissions  
*Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden*
- CPMI** Committee on Payments and Market Infrastructures  
*Ausschuss für Zahlungsverkehr und Marktinfrastrukturen*

der Restrukturierungsfonds-Verordnung (RStruktFV) geregelt. Diese wird derzeit angepasst und regelt die Sachverhalte, die der Delegierte Rechtsakt der Kommission nicht umfasst.

Die EU-Regeln zur Schaffung eines Einheitlichen Abwicklungsmechanismus sehen vor, dass die nationalen Bankenabgaben langfristig in einem gemeinsamen Abwicklungsfonds (Single Resolution Fund – SRF) gebündelt und dafür die nationalen Fonds ab 2016 in den gemeinsamen Abwicklungsfonds überführt werden. Die Überführung soll bis 2023 abgeschlossen sein. ■

## Leverage-Ratio

### Meldewesen und Offenlegung

**BA** Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat eine Aktualisierung ihrer Technischen Durchführungsstandards zur Offenlegung und zum Meldewesen für die Höchstverschuldungsquote (Leverage-Ratio) veröffentlicht und der EU-Kommission vorgelegt. Die Regelungen sollen damit an die Vorgaben des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht BCBS angepasst werden, die die EU-Kommission im Oktober 2014 per Delegiertem Rechtsakt konkretisiert hat.

Für die Offenlegung hat die EBA neben dem geänderten Standard vier Formulare und entsprechende Ausfüllhinweise veröffentlicht. Die Offenlegungsbögen enthalten unter anderem detaillierte Angaben zur Zusammensetzung des Nenners der Leverage-Ratio.

Der Durchführungsstandard zur Offenlegung wird einen Tag, der zum Meldewesen sechs Monate nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft treten. Die Regelungen müssen zuvor von der EU-Kommission angenommen werden.

### Fragen und Antworten zu Widersprüchen

Wie in der Mai-Ausgabe des BaFin-Journals berichtet, besteht ein Widerspruch zwischen Artikel 429 der europäischen Eigenmittel-Verordnung CRR (Capital Requirements Regulation) und der aktuell gültigen Durchführungsverordnung zum Meldewesen. Die EBA hat daher nun auf Bitten der EU-Kommission in ihre Fragen und Antworten zum Einheitlichen Regelwerk (Single Rulebook) drei zusätzliche Antworten aufgenommen, die offene Fragen zum Meldewesen und zur Offenlegung der Leverage-Ratio

adressieren. Die BaFin hat diese auf ihrer Internetseite auf Deutsch veröffentlicht.

In der Antwort zur Frage Nr. 2015\_1738 stellt die EU-Kommission klar, dass die Institute die Leverage-Ratio auf Basis der ursprünglichen Fassung des Artikels 429 CRR zu melden haben, bis die neue Durchführungsverordnung zum Meldewesen in Kraft ist. Hierfür sollen sie die Meldebögen aus Anhang X der aktuell gültigen Durchführungsverordnung verwenden.

Zudem führt die EU-Kommission in Antwort 2015\_1871 aus, dass es den Instituten bis zur Anwendbarkeit der überarbeiteten Durchführungsverordnung freisteht, die Meldung der Leverage-Ratio entweder auf Grundlage des Quartalsdurchschnitts vorzunehmen, wie es Artikel 429 Absatz 2 der alten Fassung der CRR vorsah, oder die Leverage-Ratio bereits als Quartalsendwert zu berechnen. Sie müssen hierfür keinen Antrag nach Artikel 499 Absatz 3 der CRR stellen.

Bei der Offenlegung besteht kein Widerspruch zweier verbindlicher EU-Verordnungen, da die EU-Kommission den ursprünglichen Entwurf des Durchführungsstandards zur Offenlegung nicht angenommen hatte. Sie stellt daher in Antwort 2015\_1863 klar, dass die Institute für die Offenlegung auf die überarbeitete CRR-Definition der Leverage-Ratio abzustellen haben. Zudem seien die in Artikel 451 Absatz 1 CRR geforderten Informationen offenzulegen. Hierfür sollten die Institute bereits jetzt auf den Entwurf des Durchführungsstandards zur Offenlegung der Leverage-Ratio zurückgreifen, um den Anforderungen des Rundschreibens nachzukommen, das die BaFin zur Umsetzung der EBA-Leitlinien zur Offenlegung veröffentlicht hat (siehe BaFinJournal Juni 2015). Die BaFin wird in Kürze auf ihrer Internetseite eine nicht rechtsverbindliche deutsche Übersetzung der Offenlegungsbögen des Durchführungsstandards anbieten, die die Institute bis zur Veröffentlichung der verbindlichen Formblätter im EU-Amtsblatt verwenden können. ■



### Linkempfehlung zum Thema

Die aktualisierten Technischen Durchführungsstandards finden Sie unter:

[www.eba.europa.eu](http://www.eba.europa.eu)



# Liquidität

*EBA veröffentlicht Entwurf zum Meldewesen*

**BA** Die Europäische Bankaufsichtsbehörde EBA hat einen Entwurf für Technische Durchführungsstandards veröffentlicht, um das Liquiditätsmeldewesen für Kreditinstitute nach der Durchführungsverordnung (EU) 680/2014 an die Erfordernisse der Delegierten Verordnung zur Liquiditätsdeckungsanforderung (Liquidity Coverage Ratio – LCR; siehe BaFinJournal Dezember 2014) anzupassen. Damit soll die bisherige Meldung der Positionen nach den Artikeln 416 bis 425 und Anhang III der Eigenmittelverordnung CRR (Capital Requirements Regulation) ersetzt werden.



## Linkempfehlung zum Thema

Die Technischen Durchführungsstandards finden Sie unter:

[www.eba.europa.eu](http://www.eba.europa.eu)

Während die in der Delegierten Verordnung spezifizierte LCR am 1. Oktober 2015 als bindender Mindeststandard mit zunächst 60 Prozent in Kraft tritt, ist davon auszugehen, dass das überarbeitete Meldewesen erst im Jahr 2016 anwendbar sein wird. Zunächst muss die EU-Kommission den Entwurf der EBA verabschieden und veröffentlichen; danach sollen die Institute nach dem Vorschlag der EBA sechs Monate Zeit für die Implementierung der neuen Meldeanforderungen haben. Bis dahin ist die LCR zwar als bindender Mindeststandard in Kraft, das bisherige Meldewesen gilt bis zur Ablösung durch die neue Meldeanforderung jedoch unverändert weiter.

Die Institute müssen auch im Übergangszeitraum bis zum Inkrafttreten des neuen Meldewesens sicherstellen, dass sie die Liquiditätsdeckungsanforderung einhalten. Unterschreiten sie diese, so haben sie dies nach Artikel 414 CRR unverzüglich der Aufsicht anzuzeigen. Die BaFin behält sich vor, während des Übergangszeitraums in Einzelfällen zusätzliche Meldungen der LCR und ihrer Bestandteile einzufordern.

## CRR-Wertpapierfirmen

Die Delegierte Verordnung zur Liquiditätsdeckungsanforderung gilt nur für Kreditinstitute. Deshalb bleibt die Durchführungsverordnung (EU) 680 /2014

hinsichtlich der Meldepflichten für CRR-Wertpapierfirmen unverändert. Diese sind in Deutschland nach Artikel 2 Absatz 9d Kreditwesengesetz ohnehin von der Meldepflicht ausgenommen. Damit hat die BaFin eine Ausnahmemöglichkeit der CRR umgesetzt, die bis zu einer Entscheidung der Kommission über die Anwendung der Liquiditätsregulierung auf CRR-Wertpapierfirmen bestehen bleibt. ■

# Abwicklung

*EBA veröffentlicht Regulierungsstandard zur Unabhängigkeit von Bewertungsgutachtern*

**BA** Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat einen Technischen Regulierungsstandard veröffentlicht, der Prinzipien zur Prüfung der Unabhängigkeit von Gutachtern festlegt, die bei Abwicklungen eingesetzt werden. Der Standard tritt in Kraft, sobald die EU-Kommission ihn formal erlassen hat.

Der Standard soll Artikel 36 der europäischen Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie konkretisieren. Dieser sieht vor, dass ein Gutachter die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines Instituts im Vorfeld einer möglichen Abwicklung bewertet, um die Entscheidungen der Abwicklungsbehörde mit aktuellen Werten zu unterstützen. Der Gutachter muss demnach von staatlichen Stellen und von dem betroffenen Institut unabhängig sein.

Der Standard fordert unter anderem, dass der Gutachter – dieser kann sowohl eine natürliche als auch eine juristische Person sein – über ausreichende fachliche Kenntnisse sowie Ressourcenausstattung verfügen muss, im Vorjahr keine Jahresabschlussprüfungen bei dem Institut durchgeführt haben darf und auch aus anderen Gründen keine potenziellen Interessenkonflikte zu befürchten sein dürfen. ■

# Eigenmittelanforderungen

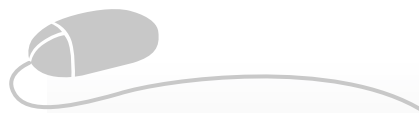
*EBA konsultiert Technischen Regulierungsstandard zu immobilienbesicherten Krediten*

**BA** Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA konsultiert derzeit einen Technischen Regulierungsstandard, der die Bedingungen konkretisiert, unter

denen zuständige Aufsichtsbehörden privilegierte Risikogewichte im Standardansatz beziehungsweise die Mindest-Verlustquoten (Loss-Given Default – LGD) im auf internen Ratings basierenden Ansatz (IRBA) für Kredite erhöhen können, die durch Immobilien besichert sind. Die Konsultation endet am 6. Oktober 2015.

Neben den für eine Anhebung der Risikogewichte in Betracht zu ziehenden Bedingungen – beispielsweise einer Überprüfung der Angemessenheit der bestehenden Risikogewichte, etwa auf Basis von vergangenheitsbezogenen Verlustdaten – wird auch die Höhe angemessener Schwellenwerte für diese Verlustdaten konsultiert, bei deren Überschreiten die Aufsichtsbehörden erwägen sollen, die Risikogewichte zu erhöhen. ■

zu beiden Verlängerungen ([6. Juli 2015](#), [13. Juli 2015](#)) jeweils eine Stellungnahme abgegeben. Darin führt sie insbesondere aus, warum die Entscheidungen aus ihrer Sicht erforderlich und angemessen sind. ■



Links zum Thema

**Leerverkaufsverbot der HCMC**

[www.hcmc.gr](http://www.hcmc.gr)

**Jüngste Stellungnahme der ESMA**

[www.esma.europa.eu](http://www.esma.europa.eu)

## Leerverkäufe

*Griechische Finanzaufsichtsbehörde HCMC verlängert Leerverkaufsverbot für griechische Aktien*

**WA** Die griechische Aufsichtsbehörde [HCMC](#) (Hellenic Capital Market Commission) hat am 29. Juni 2015 als Notfallmaßnahme ein [Leerverkaufsverbot](#) im Sinne des Artikels 20 der [EU-Leerverkaufsverordnung](#) für griechische Aktien erlassen, das nun zum zweiten Mal verlängert wurde. Das ursprüngliche Verbot galt bis zum Ablauf des 6. Juli 2015. Es folgten zwei Verlängerungen um je sieben Tage, so dass das Leerverkaufsverbot nun zunächst bis zum Ablauf des 20. Juli 2015 gilt.

Das Verbot ist eine der Maßnahmen, die Griechenland ergriffen hat, um den eigenen Finanzmarkt zu stabilisieren, wie beispielsweise auch Unterbrechungen des Börsenhandels und Schließungen von Kreditinstituten.

Die Maßnahme der HCMC verbietet den Aufbau und die Vergrößerung von Netto-Leerverkaufspositionen in Aktien, die an der Athener Börse oder am Multilateralen Handelssystem "EN.A" gehandelt werden und für die die HCMC die zuständige Aufsichtsbehörde ist. Sie gilt weltweit und für jedermann, auch für Market-Maker.

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA hat zur [Ursprungsmaßnahme](#) sowie

## MiFID II / MiFIR

*ESMA veröffentlicht Technische Standards zu Anlegerschutz*

**WA** Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA hat die finalen Entwürfe der [Technischen Regulierungs- und Durchführungsstandards](#) zu Fragen des Anlegerschutzes unter der europäischen Finanzmarktrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive II – [MiFID II](#)) und -verordnung (Markets in Financial Instruments Regulation – [MiFIR](#)) veröffentlicht.

Die Standards betreffen das Genehmigungsverfahren für Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die Anforderungen an die Notifizierung bei grenzüberschreitender Erbringung von Wertpapierdienstleistungen (Passporting), das Registrierungsverfahren von Wertpapierdienstleistungsunternehmen aus Drittstaaten sowie die Kooperation der Aufsichtsbehörden.

Die EU-Kommission hat nun innerhalb von drei Monaten zu entscheiden, ob sie die Entwürfe billigt und die Technischen Standards erlässt. Die ESMA plant, im September und Dezember die übrigen Technischen Standards für MiFID II und MiFIR zu veröffentlichen. Diese betreffen die Sekundärmärkte. ■

## Prospekte

*ESMA veröffentlicht Technischen Regulierungsstandard*

**WA** Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA hat den Entwurf eines Technischen Regulierungsstandards veröffentlicht, der die europäische Prospektrichtlinie ergänzen soll. Er enthält Vorgaben für die Billigung und Veröffentlichung von Prospekten, für die Verbreitung von Werbung und für Änderungen an der europäischen Prospektverordnung.



### Linkempfehlung zum Thema

Den Technischen Regulierungsstandard finden Sie unter:

[www.esma.europa.eu](http://www.esma.europa.eu)

Die ESMA ist damit ihrer Verpflichtung aus der Omnibus-II-Richtlinie nachgekommen. Nach Billigung durch die EU-Kommission – und sofern das Europäische Parlament und der Rat keine Einwände erheben – werden die Regelungen in Form einer Delegierten Verordnung in Kraft treten.

### Formale Anforderungen

Der ESMA-Entwurf konkretisiert formale Anforderungen an das Prospektprüfungsverfahren. Beispielsweise müssen zukünftig alle Prospektentwürfe samt der dazugehörigen Begleitdokumente elektronisch bei der zuständigen Aufsichtsbehörde eingereicht werden. Die BaFin wird künftig nur noch die unterzeichnete Billigungsfassung von Prospekten und Nachträgen in Papierform verlangen; für Vorfassungen genügt die elektronische Einreichung über das MVP-Portal.

Des Weiteren finden sich Detailregelungen für die Veröffentlichung von Prospekten und zur Verbreitung von Werbung. So wird unter anderem klargestellt, dass der Zugang zu einem elektronisch veröffentlichten Prospekt nicht davon abhängig sein darf, ob sich der Anleger zuvor auf der entsprechenden Internetseite registriert hat. Anders als von der Omnibus-II-Richtlinie vorgesehen, enthält der Entwurf keine Vorschläge zur Anpassung der Fristen zur Prospektprüfung sowie zu den Angaben, die per Verweis in einen Prospekt aufgenommen werden können. Die Gründe dafür nennt die ESMA in dem Papier. ■

## Crowdfunding

*ESMA veröffentlicht Fragen und Antworten zu Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung*

**WA** Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA hat Fragen und Antworten zu Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Zusammenhang mit investmentbasiertem Crowdfunding (Crowdinvesting, siehe BaFinJournal Juni 2014) veröffentlicht. Sie richten sich an die nationalen Aufsichtsbehörden. Ziel ist es, dass diese bei der Bekämpfung solcher Straftaten einheitliche Ansätze und Praktiken anwenden. ■

## Unternehmensgewinne

*ESMA veröffentlicht Leitlinien zu alternativen Leistungsindikatoren*

**WA** Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA hat Leitlinien zu Alternative Performance-Measures (APMs – alternative Leistungsindikatoren) erlassen. Eine APM ist eine Maßeinheit für Ergebnisgrößen eines Unternehmens, die nicht in Rechnungslegungsstandards wie den IFRS (International Financial Reporting Standards) definiert ist. Beispiele sind das EBIT (Earnings before interest and taxes – Ergebnis vor Zinsen und Steuern) und das EBITDA (Earnings before interest, taxes, depreciation and amortization – Ergebnis vor Zinsen, Steuern, Wertminderungen und Abschreibungen).



### Linkempfehlung zum Thema

Die Leitlinien finden Sie unter:

[www.esma.europa.eu](http://www.esma.europa.eu)

Ziel der Leitlinien ist es, Investoren besser zu schützen. Emittenten sollen die APMs künftig klar definieren und dauerhaft konsistent anwenden. Ändern sie die Definition dieser Ergebnisgrößen, so sollen sie dies künftig begründen und erläutern. Die Leitlinien gelten für Informationen in Lageberichten und Prospekten sowie in Dokumenten, die Emittenten nach der Marktmissbrauchsverordnung veröffentlichen müssen, also beispielsweise Ad-hoc-Meldungen, die Finanzkennzahlen enthalten. Die nach den Leitlinien

erforderlichen Angaben und Erläuterungen müssen dabei in Ad-hoc-Meldungen nicht vollständig in das entsprechende Dokument aufgenommen werden. Es kann vielmehr auf andere Dokumente verwiesen werden (Compliance by Reference), wenn diese für die Marktteilnehmer leicht zugänglich und einfach auffindbar sind. Die Leitlinien treten zeitgleich mit der neuen Marktmissbrauchsverordnung am 3. Juli 2016 in Kraft. ■

## Beteiligungen

*EBA, ESMA und EIOPA konsultieren überarbeitete Leitlinien*

**ÜG** Die europäischen Aufsichtsbehörden EBA, ESMA und EIOPA (ESAs) haben die Leitlinien zur aufsichtlichen Beurteilung des Erwerbs und der Erhöhung von Beteiligungen im Finanzsektor, die die Beteiligungsrichtlinie seit 2008 konkretisieren, überarbeitet und den Vorschlag zur Konsultation gestellt. Ziel der Neufassung ist es, die Aufsichtspraxis in den Mitgliedstaaten der EU stärker zu harmonisieren. Stellungnahmen sind bis zum 2. Oktober 2015 möglich.



### Linkempfehlung zum Thema

Die Konsultation finden Sie unter:  
[www.eba.europa.eu](http://www.eba.europa.eu)

Die wichtigsten Änderungen betreffen die Vorschriften zu indirekten Beteiligungen und zu abgestimmtem Verhalten. Insbesondere auf die deutsche Initiative hin soll bei indirekten Beteiligungen künftig das „Multiplikations-Kriterium“ angewandt werden. Damit werden auch die Inhaber mittelbarer Beteiligungen anzeigepflichtig, die weniger als 50 Prozent an den unmittelbar Beteiligten an einem Finanzinstitut halten. Hintergrund sind die Vorgaben der europäischen Eigenkapitalverordnung CRR (Capital Requirements Regulation) zu bedeutenden Beteiligungen, die eine Änderung des Kreditwesengesetzes (KWG) zur Folge hatten.

Bislang mussten nur solche mittelbaren Beteiligungen angezeigt werden, die über Tochterunternehmen gehalten wurden. Die neue Methode sieht eine quotale Berechnung der mittelbaren Beteiligungen vor. Deutschland hält dies aufgrund der Vorgabe der

CRR für notwendig. Einige Mitgliedstaaten der EU, insbesondere das Vereinigte Königreich, stehen dem Vorstoß dennoch skeptisch gegenüber, da sie eine große Menge von Anzeigen erwarten. Schon jetzt sind im Vereinigten Königreich etwa 1.500 Verfahren jährlich zu bearbeiten, weit mehr als in anderen Mitgliedstaaten.

Die einzelnen Mitgliedstaaten definieren derzeit sehr unterschiedlich, wann abgestimmtes Verhalten (Acting in Concert) vorliegt. Der Leitlinienentwurf enthält nun eine Liste der Faktoren, die für die Beurteilung zu prüfen sind, und eine Liste der Verhaltensweisen, die aus Sicht der ESAs nicht automatisch ein abgestimmtes Verhalten darstellen. Die Mitgliedstaaten sollen die jeweiligen Fälle künftig auf dieser Basis flexibel beurteilen. ■

## Solvency II

*EU-Kommission verabschiedet erste Delegierte Rechtsakte zur Drittstaatenäquivalenz*

**VA** Die Europäische Kommission hat die ersten zwei Delegierten Rechtsakte zur kalkulatorischen Behandlung von Drittstaaten erlassen. Hierfür hatte sie überprüft, inwieweit die dort geltenden Aufsichtsregime dem künftigen europäischen Aufsichtssystem für die Versicherungsaufsicht, Solvency II, gleichwertig sind. Der erste Delegierte Rechtsakt betrifft die Schweiz, der zweite Australien, Bermuda, Brasilien, Kanada, Mexiko und die USA.

### Drei Fälle

Die Solvency-II-Richtlinie unterscheidet in Bezug auf Äquivalenzentscheidungen drei Fälle:

1. ein (Rück-)Versicherer aus einem Drittstaat schließt einen Rückversicherungsvertrag mit einem (Rück-)Versicherer des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) ab (Artikel 172)
2. ein (Rück-)Versicherer mit Hauptsitz im EWR hat Töchter und Ableger außerhalb des EWR (Artikel 227)
3. ein (Rück-)Versicherer mit Sitz in einem Drittstaat hat Töchter und Ableger innerhalb des EWR (Artikel 260)

In jedem dieser Fälle kann die Äquivalenzentscheidung entweder dauerhaft oder zeitlich begrenzt sein. Vorübergehend geltende Entscheidungen wahren fur Drittstaatenunternehmen und -gruppen, die innerhalb des EWR tatig sind (Fall 3), funf Jahre und sind nicht erneuerbar. Fur Gruppen mit Hauptsitz im EWR, die in Drittstaaten tatig sind (Fall 2), gilt die Entscheidung fur zehn Jahre und kann erneuert werden.

### Dauerhafte und zeitlich begrenzte Aquivalenz

Die Kommission hat der Schweiz mit dem Delegierten Rechtsakt nun fur alle drei Falle dauerhafte Aquivalenz gewahrt.

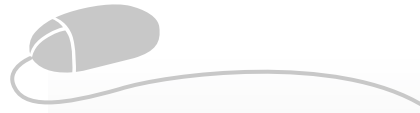
Die Aufsichtssysteme Australiens, Bermudas, Brasiliens, Kanadas, Mexikos und der USA sind – bezogen auf Artikel 227 – fur zehn Jahre als gleichwertig anerkannt (Fall 2). Dadurch konnen Mutterunternehmen mit Sitz im EWR ihre Tochter und Ableger, die auerhalb des EWR tatig sind, einfacher in die Gruppensolvenzberechnung einbeziehen.

Solvency II sieht fur die Berechnung grundsatzlich zwei Methoden vor: die Konsolidierungs- und die Abzugs-/Aggregationsmethode. Fur europaische Versicherungsgruppen ist die Berechnung nach der Abzugs-/Aggregationsmethode einfacher, da sie die Eigenmittel- und Kapitalanforderungen fur Tochter und Ableger nach den Vorschriften des Drittlands berechnen konnen. Sie mussen diese Berechnung also fur die Solvenzbilanz der Gruppe nicht separat nach den Vorschriften von Solvency II vornehmen. Voraussetzung ist jedoch, dass die Aufsicht der Gruppe die Nutzung der Abzugs-/Aggregationsmethode genehmigt hat und fur das Drittland eine positive Aquivalenzentscheidung nach Fall 2 vorliegt. ■

## Schattenbanken

*FSB startet Vergleichsstudie zur Implementierung des Rahmenwerks und bittet um Stellungnahmen*

**UG** Der Finanzstabilitatsrat FSB fuhrt derzeit eine Vergleichsstudie (Peer-Review) zur Umsetzung seines Rahmenwerks zur Starkung der Uberwachung und Regulierung bestimmter Unternehmen des Schattenbankensektors durch. Dabei untersucht er insbesondere, wie weit die einzelnen Mitgliedstaaten



Links zum Thema

#### Peer-Review

[www.financialstabilityboard.org](http://www.financialstabilityboard.org)

#### Konsultation

[www.financialstabilityboard.org](http://www.financialstabilityboard.org)

#### Rahmenwerk

[www.financialstabilityboard.org](http://www.financialstabilityboard.org)

bei der Implementierung der ubergeordneten Prinzipien vorangeschritten sind.

Zugleich bittet das FSB Finanzdienstleistungsunternehmen, Branchen- und Konsumentenverbande sowie andere Marktteilnehmer um Stellungnahmen zum Peer-Review. Die Konsultation lauft noch bis zum 24. Juli 2015. ■

## Finanzmarktinfrastrukturen

*CPMI und IOSCO: Fortschritte bei der Implementierung der Prinzipien*

**WA** Der Ausschuss fur Zahlungsverkehr und Marktinfrastrukturen CPMI und die Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehorden IOSCO haben die aktuellen Ergebnisse ihrer so genannten Level-1-Uberprufung zum Implementierungsstand der Prinzipien fur Finanzmarktinfrastrukturen (PFMIs) veroffentlicht. Es handelt sich bereits um die zweite Aktualisierung der Bestandsaufnahme, die 2013 zum ersten Mal veroffentlicht und im Mai 2014 aktualisiert wurde. Das nachste Update ist fur 2016 vorgesehen.

Insgesamt attestieren CPMI und IOSCO den 28 teilnehmenden Jurisdiktionen Fortschritte bei der Umsetzung der Standards. Insbesondere die bisher hinterherhinkenden Finanzmarktinfrastrukturen, namlich Zentralverwahrer und Wertpapier-Abwicklungssysteme, hatten an den Umsetzungsstand der anderen FMIs aufgeschlossen. Sowohl in Deutschland als auch in der Europaischen Union wurden die Prinzipien berucksichtigt.

## Weitere Untersuchungen

Parallel dazu überprüfen CPMI und IOSCO auch, ob die PFMI-Standards in den einzelnen Rechtsordnungen vollständig und widerspruchsfrei angewandt werden (Level 2) und inwiefern die Ergebnisse aus der praktischen Umsetzung der PFMIs international vergleichbar sind (Level 3).

Im Februar 2015 wurden die ersten Ergebnisse der Level-2-Untersuchung zu Zentralen Gegenparteien und Transaktionsregistern veröffentlicht. Demnach kommen die drei untersuchten Rechtsordnungen EU, Japan und USA den gestellten Anforderungen weitestgehend nach. Die erste Runde der Level-3-Untersuchung, in der die praktische Umsetzung der Prinzipien bei ausgewählten Zentralen Gegenparteien verglichen wird, startet Anfang Juli 2015.

## Hintergrund

Die Prinzipien für Finanzmarktinfrastrukturen wurden 2012 vom Ausschuss für Zahlungsverkehrs- und Abrechnungssysteme CPSS (jetzt CPMI) und IOSCO entwickelt. Sie umfassen 24 Prinzipien, die sich an die Finanzmarktinfrastrukturen richten, sowie fünf an die Aufsichtsbehörden gerichtete Verantwortlichkeiten (Responsibilities). ■

## Anlagebuch

### *Konsultation des BCBS zum Zinsänderungsrisiko*

**BA** Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht BCBS konsultiert bis zum 11. September 2015 einen neuen Regulierungsansatz für Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch. Er erachtet eine strengere Regulierung aus zwei Gründen für notwendig: Zum einen birgt das aktuelle Niedrigzinsumfeld erhebliche Verlustrisiken für Kreditinstitute. Diese sollen darum mit ausreichend Eigenkapital für einen möglichen Anstieg der Zinsen

gerüstet sein. Zum anderen will der BCBS die Gestaltungsspielräume der Institute einschränken, offene Zinsänderungsrisikopositionen dem Handels- oder dem Anlagebuch zuzuordnen.

Das Konsultationspapier enthält Vorschläge, wie eine Unterlegung in der Säule 1 oder alternativ in der Säule 2 des Regelwerks Basel III künftig aussehen könnte. Beide Ansätze erlauben es den Instituten, interne Messansätze zu berücksichtigen. Eine Lösung im Rahmen der Säule 1 würde eine stärkere Harmonisierung der Eigenmittelanforderungen für gegebene Portfolien bewirken. Eine Lösung im Rahmen der Säule 2 könnte

dagegen stärker auf Besonderheiten einzelner Produkte oder Märkte eingehen. Auch hier würden die Aufsichtsbehörden bei hohen Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch Kapitalzuschläge festsetzen. Zudem sollen die Institute Veröffentlichungspflichten unterliegen, um die Marktdisziplin zu stärken.

Seit 2004 werden Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch innerhalb der Säule 2 aufsichtlich

adressiert. In Deutschland sind die Anforderungen in einem Rundschreiben geregelt. ■



### Agenda

## Wichtige Termine im Juli / August 2015

<b>17. Juli</b>	FSB SC, London
<b>31. August</b>	FSB SC, New York

## Aufsichtsprinzipien

### *IAIS konsultiert überarbeitete globale Kernprinzipien*

**VA** Die Internationale Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden IAIS beschäftigt sich seit mehreren Jahren mit der Überarbeitung ihrer globalen Kernprinzipien für die Versicherungsaufsicht, den Insurance Core Principles (ICPs). Nun hat sie ihre Vorschläge zur Konsultation gestellt. Stellungnahmen nimmt sie bis zum 17. August 2015 entgegen.

Die Überarbeitung konzentriert sich auf Fragen der Gruppenaufsicht und der Aufsicht über die Governance von Versicherungsunternehmen. Ziel ist

es insbesondere, inhaltliche Überlappungen unterschiedlicher ICPs zu identifizieren und zu beheben und sicherzustellen, dass die Formulierungen möglichst eindeutig sind. ■

## Global systemrelevante Versicherer

### *Konsultation zur höheren Verlusttragfähigkeit*

**VA** Die Internationale Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden IAIS hat ein Konsultationspapier zur Höheren Verlusttragfähigkeit (Higher Loss-Absorbency – HLA) für global systemrelevante Versicherer

(Global Systemically Important Insurers – G-SIIs) veröffentlicht. Stellungnahmen nimmt sie bis zum 21. August 2015 entgegen.

Die HLA-Anforderung ist ein Kapitalaufschlag, den die global systemrelevanten Versicherer – zusammen mit der Basiskapitalanforderung (Basic Capital Requirement – BCR) – ab 2019 als Eigenkapital vorzuhalten haben. Ziel ist es, die Wahrscheinlichkeit zu reduzieren, dass ein G-SII in eine Notlage gerät oder scheitert, und die potenziellen Auswirkungen eines solchen Falls auf das Finanzsystem einzudämmen.

Die IAIS plant, die HLA-Anforderung im Herbst 2015 fertigzustellen. Sie wird dann zunächst dem Finanzstabilitätsrat FSB vorgelegt. Im November 2015 sollen die G 20 darüber entscheiden. ■



Hinweis

### *Weitere internationale Konsultationen*

- IAIS** Konsultation zu überarbeitetem Leitfaden zu Regulierungs- und Aufsichtsaspekten für konzerneigene Versicherer (Captive Insurers) (bis 3. August 2015)
- ESMA** Konsultation zum Eindeckungsverfahren im Technischen Regulierungsstandard zur Verordnung über Zentralverwahrer (bis 6. August 2015)
- IAIS** Konsultation zur Geschäftsführung bei Mikroversicherungen (Inclusive Insurance) (bis 6. August 2015)
- IAIS** Konsultation zur Regulierung von und Aufsicht über islamische Mikroversicherungen (bis 6. August 2015)
- EIOPA** Konsultationspapier zur Identifizierung und Kalibrierung von Risikokategorien für Kapitalanlagen in Infrastruktur (bis 9. August 2015)
- IAIS** Konsultation zum Umgang mit Geschäftsrisiken (bis 14. August 2015)
- ESAs** Technisches Diskussionspapier zu Risiken, Performance-Szenarien und Kostenoffenlegung in Basisinformationsblättern für verpackte Anlageprodukte und Versicherungsanlageprodukte für Kleinanleger (bis 17. August 2015)
- IOSCO** Konsultation zu internationalen Regulierungsstandards für Gebühren und Aufwendungen von Investmentfonds (bis 23. September 2015)
- BCBS** Konsultation zur Überprüfung der Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer Änderung kreditrisikobezogener Wertpapieranpassungen von Derivaten (CVA-Risiko) (bis 1. Oktober 2015)

# Private Krankenversicherung

## Tarifwechsel

*Rechte für privat Krankenversicherte*



**VA** In der privaten Krankenversicherung (PKV) haben Versicherungsnehmer beziehungsweise Versicherte das Recht, jederzeit in andere, gleichartige Tarife des Versicherungsunternehmens zu wechseln. Dieser Anspruch ist in § 204 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) festgelegt. Private Krankenversicherer dürfen also den Antrag ihrer Kunden auf einen Tarifwechsel nicht ablehnen, wenn die Voraussetzungen für die begehrte Tarifumstellung vorliegen.



Durch den Tarifwechsel darf der Versicherungsnehmer in Bezug auf die Rechtspositionen, die er bis dahin im Ursprungstarif erlangt hat, nicht benachteiligt werden. Das bedeutet, dass alle erworbenen Rechte und die Alterungsrückstellung (siehe Infokasten Seite 19) angerechnet werden müssen.

Für in der privaten Krankenversicherung Versicherte ist das Tarifwechselrecht in der Praxis von herausragender Bedeutung. Daher kommt dem Wechselrecht auch bei der laufenden Aufsicht ein besonderer Stellenwert zu. Die BaFin, zu deren





Auf einen Blick

## Tarifwechsel

**Recht auf Tarifwechsel:** Anspruch auf Wechsel in gleichartige Zieltarife unter Anrechnung der bisher erworbenen Rechte und Alterungsrückstellungen.

**Bedeutung des Tarifwechselrechts:** Schutz vor Beitragserhöhungen des alten Tarifs durch die Möglichkeit, in günstigere Alternativtarife auszuweichen. Wechsel in einen leistungsstärkeren Tarif ebenfalls möglich (Höherversicherung).

zentralen Aufgaben der kollektive Verbraucherschutz (siehe Infokasten [Seite 19](#)) zählt, achtet sorgfältig darauf, dass Versicherungsnehmer und versicherte Personen in ihrem Recht auf Tarifwechsel nicht systematisch beeinträchtigt werden, etwa indem Versicherer den beantragten Tarifwechsel ablehnen oder verzögern. Auch eine Falschberatung durch den Versicherer kann das Wechselrecht einschränken: Er muss wechselwillige Kunden darüber informieren, dass ein geeigneter Zieltarif existiert.

### Zweck des Tarifwechselrechts

Versicherungsnehmer nehmen das Tarifwechselrecht aus verschiedenen Gründen in Anspruch. Ein Wechselmotiv ist etwa der Wunsch des Versicherungsnehmers, in einen höherwertigen Zieltarif zu wechseln, um in den Genuss besonderer Versicherungsleistungen zu kommen, die der Ausgangstarif nicht beinhaltet – zum Beispiel die Erstattung alternativer Heilmethoden oder die Unterbringung in einem Einbettzimmer bei Krankenhausaufenthalten.

### Ältere Versicherte besonders schutzwürdig

Überwiegend ist der Tarifwechsel aber finanziell motiviert. Hier geht es dem Versicherungsnehmer darum, die Prämienlast zu reduzieren, indem er in einen beitragsgünstigeren Tarif wechselt. Die Durchsetzung einer Beitragsreduzierung ist die Hauptfunktion des Tarifwechselrechts, die vor allem in Fällen zum Tragen kommt, in denen der Beitrag für den Ausgangstarif erhöht wird. Den mit der Beitragsanpassung verbundenen finanziellen Nachteil kann der Versicherungsnehmer dadurch abwenden, dass er in einen prämiengünstigeren Alternativtarif wechselt – vorausgesetzt, es existieren solche.

Damit dieser Schutzzweck des Tarifwechselrechts auch und gerade bei Beitragserhöhungen des Ausgangstarifs erreicht werden kann, verpflichtet das Gesetz die privaten Krankenversicherer dazu, bei jeder Prämienenerhöhung für eine substitutive Krankenversicherung – also einer Versicherung, die die gesetzliche Krankenversicherung vollständig oder teilweise ersetzt – die betroffenen Versicherungsnehmer auf die Möglichkeit des Tarifwechsels hinzuweisen. Denn nur dann können sie das Tarifwechselrecht auch ausüben.

Versicherte, die das 60. Lebensjahr bereits vollendet haben, stuft das Gesetz als besonders schutzwürdig ein. Erhöht der private Versicherer den Beitrag eines über 60-jährigen Versicherten, muss er den Versicherungsnehmer nicht nur pauschal auf die Möglichkeit des Tarifwechsels, sondern zusätzlich bereits vorab auf konkrete Alternativtarife hinweisen, die zu einer Prämienreduzierung führen würden – sofern solche existieren. Der Versicherer muss die über 60-Jährigen dabei auch auf den Basis- und gegebenenfalls den Standardtarif der privaten Krankenversicherung (siehe Infokasten [Seite 18](#)) aufmerksam machen.

### Voraussetzungen des Anspruchs auf Tarifwechsel

Ein Anspruch auf Tarifwechsel besteht nur bei unbefristeten Krankenversicherungsverträgen, da nur sie der Gefahr einer „Tarifvergreisung“ und der damit verbundenen Steigerung der Prämien ausgesetzt sind. Darüber hinaus müssen Ausgangs- und

Zieltarif nach Art der Lebensversicherung kalkuliert sein, also die Bildung von Alterungsrückstellungen vorsehen. Diese werden beim Tarifwechsel angerechnet.

Außerdem müssen Ausgangs- und Zieltarif einen gleichartigen Versicherungsschutz bieten, also die gleichen Leistungsbereiche abdecken. Eine – nicht abschließende – Aufzählung der einzelnen Leistungsbereiche findet sich in § 12 Kalkulationsverordnung (KaIV). So handelt es sich bei Kostenerstattungen für ambulante, stationäre und Zahnbehandlung um jeweils verschiedene Leistungsbereiche. Gleichartig sind Ursprungs- und Zieltarif nur dann, wenn beide eine Kostenerstattung für dieselbe Leistung vorsehen, zum Beispiel für stationäre Heilbehandlungen. Mit Gleichartigkeit des Versicherungsschutzes ist jedoch nicht gemeint, dass auch der Umfang des Versicherungsschutzes gleich sein muss. Daher entfällt der Anspruch auf einen Tarifwechsel nicht, wenn innerhalb desselben Leistungsbereichs der Zieltarif

höhere oder geringere Leistungen (Mehr- oder Minderleistungen) beinhaltet. Beispiel: Der stationäre Zieltarif sieht eine Kostenerstattung für Einbettzimmer vor, während im stationären Ausgangstarif nur die Erstattung des Aufwands für Mehrbettzimmer versichert war.

Schließlich muss der Tarifwechsler im Zieltarif natürlich auch versicherungsfähig sein, also Eigenschaften aufweisen, die nach den jeweiligen Versicherungsbedingungen Voraussetzung für eine Versicherung im jeweiligen Tarif sind. So kann beispielsweise ein Selbstständiger nicht in einen Beamtenarif wechseln und umgekehrt ein Beamter nicht in einen Zieltarif für selbstständig tätige Versicherungsnehmer.

### Rechtsfolgen des Tarifwechsels

Ein Tarifwechsel ist nicht mit dem Abschluss eines neuen Versicherungsvertrags verbunden. Vielmehr wird der bestehende Vertrag lediglich geändert.



Auf einen Blick

## *Standard- und Basistarif*

Beim Standard- und Basistarif handelt es sich um branchenweit einheitlich kalkulierte Tarife, deren Prämien den Höchstbeitrag der gesetzlichen Krankenversicherung nicht übersteigen dürfen. Der Versicherungsschutz beider Tarife ist dem der gesetzlichen Krankenversicherung vergleichbar. Im Basistarif darf der Versicherer zudem keine Risikozuschläge erheben. Die Risikoprüfung dient hier lediglich dem Risikoausgleich zwischen den Versicherern. Hilfebedürftige Personen im Sinne des Zweiten oder des Zwölften Sozialgesetzbuchs werden nach § 12 Absatz 1c Versicherungsaufsichtsgesetz zusätzlich entlastet.

Für den Wechsel in den Standard- oder Basistarif müssen besondere Voraussetzungen

erfüllt sein, die beispielsweise an ein bestimmtes Lebensalter oder daran geknüpft sind, dass eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen wird. Einzelheiten hierzu sind § 204 Absatz 1 Versicherungsvertragsgesetz sowie den Allgemeinen Versicherungsbedingungen zum Standard- und Basistarif zu entnehmen. Während der Standardtarif nur den Bestandskunden offensteht – das heißt Versicherungsnehmern, die ihren Vertrag vor dem 1. Januar 2009 abgeschlossen haben – können den Basistarif sowohl Alt- als auch Neukunden wählen. Ob sich ein Wechsel in einen Sozialtarif lohnt, ist individuell verschieden. Wechselinteressierte Versicherungsnehmer sollten sich daher von ihren Versicherern gründlich beraten lassen.

## Definition

*Alterungsrückstellung*

Besondere kollektive Rücklage, die gebildet wird, um die Beiträge in der privaten Krankenversicherung unabhängig vom Alter dauerhaft konstant zu halten. Hierzu wird in der Versicherungsprämie ein spezieller Sparanteil einkalkuliert, der verzinslich angesammelt wird. Steigen die Krankheitskosten altersbedingt, können sie aus dieser Rückstellung gedeckt werden, ohne dass die Prämien angehoben werden müssen.

Wie bereits ausgeführt, sind dem Versicherungsnehmer dabei die Rechte, die er bis dahin aus dem Vertrag erworben hat, und die Alterungsrückstellung anzurechnen.

Die Anrechnung der Rechte umfasst sowohl die positiven als auch die negativen Rechtspositionen. Zu den positiven Rechten zählen zum Beispiel Wartezeiten, laufzeitabhängige Leistungsstufen (Zahnstaffel) und leistungsfreie Versicherungszeiten für die Beitragsrückerstattung. Negative Rechtspositionen sind zum Beispiel im Herkunftstarif vereinbarte Leistungsausschlüsse oder Risikozuschläge. Enthält der Zieltarif keine Mehrleistungen, gilt die Risikoeinstufung im Herkunftstarif auch für den Zieltarif.

Anrechnung der Alterungsrückstellung bedeutet, dass beim Tarifwechsel ein bestimmter Betrag aus der Alterungsrückstellung zur Reduzierung der Prämie des Zieltarifs zu berücksichtigen ist. Die Regeln für die Berechnung des anrechenbaren Teils der Alterungsrückstellung (Anrechnungsbeitrag) sind in den §§ 13 und 13a KalV festgelegt.

Sind die Leistungen im Zieltarif höher oder umfassender als im bisherigen Tarif, kann der Versicherer für diese Mehrleistungen eine Gesundheitsprü-

fung durchführen und gegebenenfalls einen angemessenen Risikozuschlag oder einen Leistungsausschluss verlangen. Ein solcher Risikozuschlag kann mitunter dazu führen, dass der Versicherungsnehmer im Zieltarif eine höhere Prämie entrichten muss als im Ausgangstarif. Damit wäre aber das Ziel des Tarifwechsels verfehlt, der ja den Beitrag reduzieren soll. Darum darf der Versicherungsnehmer den Risikozuschlag oder die Wartezeit dadurch abwenden, dass er auf die Mehrleistungen des Zieltarifs verzichtet (Leistungsausschluss).

Der Zieltarif kann nicht nur Mehr-, sondern auch Minderleistungen enthalten. Daher muss sich der Tarifwechsler stets darüber bewusst sein, dass eine Umstufung mit reduziertem Beitrag in der

## Definition

*Kollektiver Verbraucherschutz*

Beim kollektiven Verbraucherschutz geht es darum sicherzustellen, dass die beaufsichtigten Unternehmen alle Regeln und Vorschriften einhalten, die die Verbraucher in ihrer Gesamtheit schützen. Gefährdet oder beeinträchtigt ein Versicherer durch sein Verhalten die Belange zahlreicher Versicherter, darf und muss die BaFin aufsichtlich einschreiten. Der kollektive Verbraucherschutz ist nicht zu verwechseln mit dem individuellen Verbraucherschutz, also dem Schutz des einzelnen Verbrauchers. Die BaFin ist nicht befugt, Individualinteressen aus einem Versicherungsverhältnis durchzusetzen oder Rechtsstreitigkeiten verbindlich zu entscheiden. Dies ist Aufgabe der Gerichte. Verbraucher können sich darüber hinaus an die [Verbraucherzentralen](#) oder [Schlichtungsstellen](#) wenden.



Hinweis

## Verbraucherbeschwerden

Versicherungsnehmer und andere Verbraucher können Beschwerden schriftlich bei der BaFin einreichen: per Brief (Graurheindorfer Straße 108, 53118 Bonn), [E-Mail](#) oder Fax (0228/4108-1550). Für allgemeine Fragen zum Beschwerdeverfahren steht das Verbrauchertelefon der BaFin zur Verfügung (0228/299 70 299). Nähere Informationen finden Sie auf der [Internetseite](#) der BaFin.

Regel mit einer partiellen Verschlechterung des Versicherungsschutzes einhergeht.

### Aufsicht über die Tarifwechselpraxis

Mit der Überwachung der Umstufungspraxis der Versicherer betreibt die BaFin kollektiven Verbraucherschutz. Um ihrem gesetzlichen Schutzauftrag nachzukommen, kann sie sich aller Erkenntnismittel bedienen, die gesetzlich zulässig und geeignet sind, um einen umfassenden Einblick in das Umstufungsverhalten der Versicherer zu bekommen. Zu den wichtigsten Erkenntnisquellen der BaFin zählt neben regelmäßigen örtlichen Prüfungen insbesondere die Bearbeitung von Verbraucherbeschwerden (siehe Infokasten).

Für Anfragen und Beschwerden über Versicherer gibt es bei der BaFin ein eigenes Beschwerdereferat, bei dem in regelmäßigen Abständen auch Eingaben zum Thema Tarifwechselrecht eingehen. Bei Beschwerdeverfahren zum Wechselrecht prüft die BaFin, ob der Versicherer die Wechselberatung auf die Wünsche und Bedürfnisse der

Versicherungsnehmer ausrichtet. Streben die Tarifwechsler vornehmlich eine Beitragsreduzierung an, prüft die BaFin, ob bei dem Versicherer geeignete – das heißt beitragsgünstigere – Alternativtarife existieren und er die Wechselwilligen hierauf tatsächlich hingewiesen hat. Stellt sich heraus, dass ein Versicherer es systemisch versäumt hat, auf geeignete Zieltarife hinzuweisen beziehungsweise solche anzubieten, kann die BaFin ihn im Wege eines förmlichen Verwaltungsverfahrens dazu verpflichten, seine Wechselpraxis zu korrigieren.

Ferner befasst sich das Beschwerdereferat der BaFin auch im Rahmen von Beschwerden, die sich gegen Beitragsanpassungen richten, mit der Tarifwechsel-Thematik. Hier prüft es, ob die Versicherer von sich aus auf die Möglichkeit eines Tarifwechsels hinweisen und ob sie Versicherungsnehmern, die 60 Jahre oder älter sind, vorab konkrete Wechsellösungen für beitragsgünstigere Alternativtarife unterbreiten. Die BaFin lässt sich für ihre Kontrolle den Schriftverkehr zu Beitragserhöhungen standardmäßig von den Versicherern vorlegen.

### Beispiele für Verstöße

Bei der Bearbeitung von Beschwerden und anderen Prüfungen hat die BaFin gelegentlich Beeinträchtigungen des Tarifwechselrechts festgestellt. Nachdem sie die betroffenen Versicherer darauf hingewiesen hatte, korrigierten diese ihre Wechselpraxis.

Sie hatten beispielsweise den Wunsch von Versicherungsnehmern abgelehnt, in geschlossene Tarife zu wechseln, oder die gesetzlichen Hinweispflichten auf Wechselmöglichkeiten in günstigere Alternativ-

oder in den Standard- beziehungsweise Basistarif nicht oder unzureichend erfüllt. Vereinzelt hatten sie die Tarifumstellung auch verzögert.

Nur in einem einzigen Fall, der inzwischen sieben Jahre her ist, musste die BaFin im Wege eines förmlichen Verwaltungsverfahrens gegen einen Versicherer vorgehen. Dieser hatte bei

*BaFin kontrolliert Wechselpraxis und Umgang mit Beitragsanpassungen durch die Versicherer*

Tarifwechseln – ungeachtet des individuellen Krankheitsrisikos des Versicherungsnehmers – einen allgemeinen Tarifizuschlag (Tarifstrukturzuschlag) erhoben. Nach Auffassung der BaFin höhlt ein solcher Sonderzuschlag das gesetzliche Tarifwechselrecht aus. Insbesondere älteren Versicherungsnehmern nimmt er den Wechselanreiz, da sie mit einem Wechsel keine Beiträge mehr sparen würden. Das Bundesverwaltungsgericht bestätigte

die Rechtsauffassung der BaFin am 23. Juni 2010 (Az.: 8 C 42.09). ■



Autor

**Hamed Kalakani**

BaFin-Referat für Anfragen und Beschwerden zum Bereich der Versicherung



## EWR-Dienstleister

### *Regeln für Versicherer aus anderen Staaten der EU und des Europäischen Wirtschaftsraums*

**VA** Jede Person mit Wohnsitz in Deutschland muss nach dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG) bei einem Versicherungsunternehmen, das in Deutschland zum Geschäftsbetrieb zugelassen ist, eine Krankheitskostenversicherung abschließen und aufrechterhalten. Diese hat bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen.



Grundsätzlich kann auch ein Vertrag bei einem Versicherer aus einem anderen Land der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR-Dienstleister, siehe Infokasten [Seite 22](#)) geeignet sein, diese gesetzliche Versicherungspflicht zu erfüllen. Denn nach der europäischen [Dritten Richtlinie Schadenversicherung](#) sind Versicherer, die in einem Mitgliedstaat zugelassen sind, grundsätzlich in der gesamten Gemeinschaft zugelassen.

## Definition

## *EWR-Dienstleister*

EWR-Dienstleister im Sinne dieses Beitrags sind private Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), die Inländern von ihrem ausländischen Sitz aus Krankenversicherungsschutz gewähren. EWR-Dienstleister werden von den zuständigen Behörden ihres Herkunftsstaats beaufsichtigt. Zusätzlich unterliegen sie bei ihrer Geschäftstätigkeit in Deutschland einer eingeschränkten Aufsicht durch die BaFin gemäß § 110a des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG). Diese Aufsicht beschränkt sich auf die Einhaltung der Vorschriften, die dem Schutz des Allgemeininteresses dienen. Diese sind insbesondere im VAG und im Versicherungsvertragsgesetz (VVG) enthalten.

### **Mehr Verträge bei EWR-Dienstleistern**

Seit einiger Zeit beobachtet die BaFin, dass EWR-Dienstleister in Deutschland vermehrt private Krankenversicherungen anbieten. Dabei mag auch eine Rolle spielen, dass Medien wiederholt über solche Angebote berichtet haben.

Der vorliegende Beitrag stellt die wesentlichen gesetzlichen Regelungen dar, die für EWR-Dienstleister gelten, und beleuchtet ihre Auswirkungen und die damit verbundenen Risiken für die Beteiligten – nicht nur für die EWR-Dienstleister selbst, sondern auch für die Versicherungsnehmer und Versicherten (siehe Infokasten Seite 23) sowie für die Versicherungsvermittler. Außerdem werden die Änderungen durch das neue Versicherungsaufsichtsgesetz und deren Auswirkungen auf die Tätigkeit der BaFin dargestellt.

### **Rechtlicher Konflikt**

Verträge, die mit EWR-Dienstleistern zur Erfüllung der Versicherungspflicht geschlossen werden, unterliegen deutschem Recht. Dies ergibt sich aus Artikel 7 der europäischen Rom-I-Verordnung in Verbindung mit § 46c Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) und § 193 Absatz 3 VVG. Nach § 208 VVG dürfen die Vertragsregelungen von den Vorschriften für die Krankenversicherung, die die §§ 194 bis 199 und 201 bis 207 VVG vorgeben, nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers oder der versicherten Person abweichen. Zugunsten des Versicherungsnehmers greift auch die Vorschrift des § 215 VVG, die bestimmt, dass für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung jeweils das örtliche Gericht zuständig ist, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz hat. Das bedeutet, dass Versicherungsnehmer ihren EWR-Versicherer oder -Vermittler im Streitfall dort verklagen können.

Allerdings sind der BaFin Fälle bekannt, in denen die Vertragsregelungen englischer EWR-Dienstleister vorsehen, dass englisches Recht angewandt wird. Sie weichen damit von den deutschen Vorgaben ab und können bei Streitigkeiten zwischen EWR-Dienstleister und Versichertem zu zusätzlichen Problemen führen, da für jede Vertragsklausel geklärt werden muss, ob sie dem anzuwendenden deutschen Recht genügt. Dies im individuellen Fall zu entscheiden, ist Sache der Zivilgerichte. Auch die BaFin ist hier bereits im Interesse der Versicherten tätig geworden, wie der Beitrag an späterer Stelle noch erläutert.

### **Eingeschränkte Leistungen**

Die Krankheitskostenversicherung, die jede Person mit Wohnsitz in Deutschland bei einem hierzulande zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsunternehmen abzuschließen und aufrechterhalten hat, muss mindestens die Kosten für ambulante und stationäre Heilbehandlungen erstatten. Der Selbstbehalt – also der Kostenanteil, den der Versicherungsnehmer im Schadenfall selbst zu tragen hat – darf jährlich maximal 5.000 Euro betragen (§ 193 Absatz 3 Satz 1 VVG).

Bei den meisten Verträgen von EWR-Dienstleistern, die der BaFin bekannt geworden sind, ist es jedoch zweifelhaft, ob sie den gesetzlichen Anforderungen an die Versicherungspflicht genügen. Denn sie sehen teilweise erhebliche Einschränkungen vor, insbesondere jährliche Deckungshöchstbeträge (zum Beispiel 1,5 Millionen oder 3 Millionen Euro pro Jahr), eine eingeschränkte Erstattung der Kosten für bestimmte Behandlungen oder deren vollständigen Ausschluss. Das eingeschränkte Leistungsvolumen kann für den Versicherten schwerwiegende Folgen haben.

Genügt der Versicherungsvertrag mit dem EWR-Dienstleister den Voraussetzungen des VVG nicht, ist der Versicherte doppelt bestraft. Er leidet dann nicht nur unter der gegebenenfalls eingeschränkten Leistungspflicht des EWR-Dienstleisters, sondern kommt auch seiner Versicherungspflicht (zeitweise) nicht nach. Schließt er nachträglich einen Vertrag, der der Versicherungspflicht nach § 193 Absatz 3 VVG genügt, muss er wegen des verspäteten Abschlusses zusätzlich einen Prämienzuschlag entrichten – etwa, wenn er vom EWR-Dienstleister zu einem deutschen Versicherer wechselt.

### Pflegeversicherung

Für den Versicherungsnehmer oder den Versicherten können sich noch weitere Nachteile ergeben. Sie betreffen die Pflegeversicherungspflicht: Nach Maßgabe des § 23 Absätze 1 und 2 des Elften Sozialgesetzbuchs müssen sich privat Krankenversicherte bei einem privaten Versicherungsunternehmen auch gegen das Risiko der Pflegebedürftigkeit

versichern. Dies gilt jedoch grundsätzlich nur, wenn der abgeschlossene Krankenversicherungsvertrag der Versicherungspflicht nach § 193 Absatz 3 Satz 1 VVG auch tatsächlich genügt.

Eine private Pflegeversicherung wird von EWR-Dienstleistern nach Kenntnis der BaFin nicht angeboten. Sie muss daher gesondert bei einem

deutschen Krankenversicherer abgeschlossen werden. Diese sind verpflichtet, mit den Personen, die laut Gesetz eine Pflegeversicherung haben müssen, auf Antrag einen solchen Vertrag abzuschließen – aber eben nur mit diesen.

Wenn jemand einen Krankenversicherungsvertrag mit einem EWR-Dienstleister abgeschlossen hat, sind deutsche Krankenversicherer also nur dann gezwungen, mit ihm eine private Pflegepflichtversicherung abzuschließen, wenn der Vertrag mit dem EWR-Dienstleister den

Vorschriften des § 193 Absatz 3 Satz 1 VVG entspricht. Ist das nicht der Fall, so kann der deutsche Versicherer, bei dem eine Aufnahme in die Pflegepflichtversicherung begehrt wird, den Antrag ablehnen.

### Substitutive Krankenversicherung

Eine Krankenversicherung, mit der die Versicherungspflicht gemäß § 193 Absatz 3 Satz 1 VVG erfüllt wird, ist als substitutive Krankenversicherung anzusehen, also als Krankenversicherung, die ganz oder teilweise den im gesetzlichen Sozialversicherungssystem vorgesehenen Kranken- oder Pflegeversicherungsschutz ersetzen kann (§ 12 Absatz 1 VAG). Genügt eine Versicherung den Vorgaben des



#### Definition

### *Versicherungsnehmer versus Versicherter*

Das Versicherungsrecht unterscheidet zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherten selbst. Der Versicherungsnehmer ist die Person, die den Vertrag abschließt und damit Inhaber der Versicherung ist. Er hat die Pflichten des Vertrags zu erfüllen, wie die Zahlung der Beiträge. Der Versicherte hingegen ist die Person, für die der Versicherungsschutz gilt. Versicherungsnehmer und Versicherter können, müssen aber nicht ein- und dieselbe Person sein.



Hinweis

## Arbeitgeberzuschuss

An die BaFin ist wiederholt die Frage herangetragen worden, ob auch für Krankenversicherungen von EWR-Dienstleistern eine Bezuschussung durch den Arbeitgeber möglich ist. Ein solcher Zuschuss kommt insbesondere in Betracht, wenn sich der Arbeitnehmer wegen der Höhe seines Gehalts nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichern muss.

Ein Arbeitgeberzuschuss wird nach § 257 Absatz 2a Fünftes Sozialgesetzbuch nur dann gezahlt, wenn das Versicherungsunternehmen die dort genannten Voraussetzungen erfüllt, wenn es also insbesondere die Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung betreibt. Eine entsprechende Bestätigung erteilt die BaFin auf Antrag des Versicherungsunternehmens. Bislang hat sie keinem EWR-Dienstleister eine solche Bestätigung erteilt, da diese die genannten Voraussetzungen nicht erfüllen.

§ 193 Absatz 3 Satz 1 VVG nicht, gilt sie allerdings weiterhin als substitutive Krankenversicherung, solange nur deren Begriffsmerkmale weiter erfüllt sind. Dies ist dann der Fall, wenn das Unternehmen Versicherungsleistungen erbringt, die auch im Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung in Deutschland enthalten sind.

Für den Betrieb einer substitutiven Krankenversicherung haben die Versicherungsunternehmen nach dem VAG bestimmte Vorgaben zu beachten. So ist die substitutive Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung zu betreiben. Das bedeutet insbesondere, dass die Versicherungsunternehmen eine Alterungsrückstellung zu bilden haben. Diese soll die Versicherten vor erhöhten Prämien im Alter schützen, indem sie die

Krankheitskosten ausgleicht, die in der Regel mit zunehmendem Alter steigen.

Es gibt gegenwärtig keinen EWR-Dienstleister, der diese Voraussetzungen erfüllt. Wenn EWR-Dienstleister mitunter niedrigere Prämien als deutsche Krankenversicherer verlangen, ist dies insbesondere dem Umstand geschuldet, dass sie keine Alterungsrückstellungen bilden. Daher sind Krankenversicherungen bei EWR-Dienstleistern auch nicht zuschussfähig (siehe Infokasten „Arbeitgeberzuschuss“).

## Mittelpersonen

Die Vorschriften des VAG zur substitutiven Krankenversicherung gelten nach § 110a Absatz 1 und Absatz 4 Nr. 2 VAG im Einklang mit der Dritten Richtlinie Schadenversicherung für alle EWR-Dienstleister, die ihre Krankenversicherungen durch „Mittelpersonen“ (siehe Infokasten Seite 25) in Deutschland anbieten. In diesem Fall müssen sie der BaFin vorab die Allgemeinen Versicherungsbedingungen einreichen.

Kommen EWR-Dienstleister ohne die Hilfe von Mittelpersonen aus, ist ihr Geschäftsmodell, in Deutschland Krankenversicherungsschutz ohne Alterungsrückstellung anzubieten – und daher zu günstigeren (Einstiegs-)Prämien als deutsche Versicherer –, nach dem derzeit gültigen VAG also nicht zu beanstanden.

## Neues VAG

Am 1. Januar 2016 tritt das neue VAG in Kraft. Dann gilt die Einschränkung nicht mehr, dass das VAG nur dann Anwendung findet, wenn EWR-Dienstleister in Deutschland über Mittelpersonen tätig werden.

Künftig wird die Geschäftstätigkeit der EWR-Dienstleister unabhängig vom Vertriebsweg – also davon, ob sie Mittelpersonen einbeziehen oder nicht – in den Anwendungsbereich des neuen VAG und damit in die Zuständigkeit der BaFin fallen. Dies ist im Interesse der Verbraucher als besonders positiv zu bewerten. Zudem entfallen durch die Neufassung Unklarheiten bei der Auslegung des Begriffs der Mittelperson. Unter der derzeitigen Regelung gestaltet sich die Aufklärung der



## Definition

## Mittelsperson

Der Begriff der Mittelsperson ist weit. Er erfasst nach der Verwaltungspraxis der BaFin alle in Deutschland ansässigen Vermittler einschließlich Versicherungsmakler (§ 59 Absatz 1 bis 3 VVG und § 34d Gewerbeordnung), wenn diese Person am Abschluss oder der Durchführung des Vertrags mitwirkt. Ein Versicherungsvermittler, der die genannten Angebote von EWR-Dienstleistern vermittelt, ist also in der Regel als Mittelsperson tätig, so dass die Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) zum Tragen kommen.

Sachverhalte oft sehr mühsam. Die BaFin begrüßt daher die Neufassung des VAG.

### Laufende Verfahren

Die BaFin hat die ihr bekannt gewordenen EWR-Dienstleister, die Krankenversicherungen in Deutschland anbieten, auf die rechtlichen Vorgaben hingewiesen, die sie zu erfüllen haben. Wie ausgeführt, gilt zum einen für ihre Verträge

deutsches Recht (VVG). Zum anderen haben sie die Vorgaben des VAG zu beachten.

Die aufsichtlichen Verfahren, bei denen die BaFin die Zulässigkeit von Geschäftstätigkeiten überprüft, die EWR-Dienstleister im Inland über Mittelspersonen erbringen, sind noch nicht abgeschlossen. In diese Verfahren hat die BaFin auch die zuständigen Aufsichtsbehörden der Herkunftstaaten einbezogen.

### Versicherungsvermittler

Für Versicherungsvermittler gilt gemäß § 61 VVG die grundlegende Pflicht, Versicherungsnehmer im Hinblick auf das gewünschte Produkt angemessen zu beraten. Vertreiben sie Verträge von EWR-Dienstleistern in Deutschland, so müssen sie bei der Beratung die dargestellten Besonderheiten von Krankenversicherungen bei EWR-Dienstleistern und deren Auswirkungen beachten und ihre Kunden entsprechend informieren und beraten. Nur so können sie ein Haftungsrisiko vermeiden. ■



Autor

**Kaj Hanefeld**

BaFin-Referat für die Versicherungsaufsicht über Dienstleister und Niederlassungen aus der Europäischen Union und dem Europäischen Wirtschaftsraum; Aufsicht über Schaden- und Unfallversicherer

# Einlagensicherung

*Neues Gesetz in Kraft getreten*



**BA** Am 3. Juli 2015 ist das Einlagensicherungsgesetz (EinSiG) in Kraft getreten. Damit hat der deutsche Gesetzgeber auf Grundlage von Entwürfen der BaFin die europäische Einlagensicherungsrichtlinie (siehe BaFinJournal September 2014) in nationales Recht umgesetzt. Aus dem bisherigen Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz, das jetzt Anlegerentschädigungsgesetz



(AnlEntG) heißt, wurden alle Bezüge zur Einlagensicherung gestrichen.

Damit sind die Ziele der Einlagensicherungsrichtlinie nun vollständig im deutschen Recht verankert, nämlich die maximale Harmonisierung der europäischen Einlagensicherungssysteme, die Stärkung des Vertrauens der Einleger in deren Leistungsfähigkeit und ein beschleunigtes und vereinfachtes Entschädigungsverfahren.



Links zum Thema

**Einlagensicherungsgesetz**

[www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de)

**Einlagensicherungsrichtlinie**

[www.eur-lex.europa.eu](http://www.eur-lex.europa.eu)

### Erweiterter Entschädigungsanspruch

Die Einleger aller Kreditinstitute, einschließlich der Kunden von Sparkassen und Genossenschaftsbanken, haben nun einen gesetzlichen Anspruch auf eine Entschädigung von bis zu 100.000 Euro, wenn ihr Institut nicht mehr in der Lage ist, ihre Einlagen auszuzahlen. Dieser Anspruch schließt – anders als bisher – auch Konten ein, die auf die Währung eines Staates außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums lauten, wie zum Beispiel US-Dollar.

Darüber hinaus ist in besonderen Fällen für sechs Monate ab Gutschrift ein Betrag von bis zu 500.000 Euro geschützt, zum Beispiel, wenn dieser aus dem Verkauf einer privat genutzten Immobilie stammt oder an bestimmte Lebensereignisse eines Einlegers geknüpft ist, wie Heirat, Scheidung, Renteneintritt, Ruhestand oder Kündigung.

### Einfacheres und schnelleres Verfahren

Das Entschädigungsverfahren wird durch das neue Gesetz ebenfalls verbraucherfreundlicher. Ab dem 1. Juni 2016 müssen Einleger innerhalb von sieben Arbeitstagen entschädigt werden; die bisherige Regelung sah hier zwanzig Tage vor. Betroffene Einleger müssen die Entschädigung grundsätzlich nicht mehr beantragen: Das Einlagensicherungssystem nimmt von sich aus Kontakt zu ihnen auf. Nur, wenn der Einleger mehr als 100.000 Euro geltend machen will, muss er dies dem Einlagensicherungssystem darlegen.

*Betroffene Einleger müssen die Entschädigung grundsätzlich nicht mehr beantragen*

Auch Kunden von Instituten aus anderen Ländern des europäischen Wirtschaftsraums, die in Deutschland Zweigstellen im Sinne von § 53b Kreditwesengesetz (KWG) betreiben, profitieren von den Neuregelungen. Sie müssen sich nicht mehr an das ausländische Einlagensicherungssystem wenden, sondern bekommen die Entschädigung von einem deutschen Einlagensicherungssystem ausgezahlt, das den Entschädigungsfall im Auftrag und mit den Mitteln des beteiligten europäischen Einlagensicherungssystems abwickelt.

### Bessere Informationspflichten

Damit die Einleger ihren Anspruch auf Entschädigung kennen und wissen, an wen sie sich in einem solchen Fall wenden können, müssen die Einlagenkreditinstitute ihre Kunden schriftlich über ihre Rechte aufklären – und zwar künftig nicht mehr nur bei der Eröffnung des Kontos, sondern auch regelmäßig einmal jährlich.

Das Muster, das sie dafür zu verwenden haben, ist gesetzlich vorgegeben und findet sich in Anhang I des KWG.

### Bessere finanzielle Ausstattung

Um ihre Aufgaben erfüllen zu können, müssen die gesetzlichen Einlagensicherungssysteme und die anerkannten Institutssicherungssysteme bis zum Jahr 2024 mindestens ein Vermögen in Höhe von 0,8 Prozent der Einlagen ansparen, die das EinSiG deckt. Die Einlagensicherungssysteme werden dadurch künftig deutlich mehr Geld für Entschädigungen zur Verfügung haben.

Das Vermögen stammt aus risikoorientierten Beiträgen der Mitgliedsinstitute der Einlagensicherungssysteme, die diese

jährlich zu entrichten haben. Reichen die vorhandenen Mittel im Entschädigungsfall dennoch nicht aus, um alle Einleger zu entschädigen, können die Einlagensicherungssysteme

bei den Instituten unmittelbar Sonderbeiträge erheben, um die erforderlichen Mittel zu erlangen. Ferner haben sie die Möglichkeit, bei Bedarf Kredite aufzunehmen.



Auf einen Blick

## *Einlagensicherungssysteme in Deutschland*

Entschädigungseinrichtung deutscher  
Banken (EdB)

» zur [Liste der Mitglieder](#)

Entschädigungseinrichtung öffentlicher  
Banken (EdÖ)

» zur [Liste der Mitglieder](#)

Deutscher Giro- und Sparkassenver-  
band (DSGV)

» zur [Liste der Mitglieder](#)

Bundesverband der Volks- und Raiffei-  
senbanken (BVR)

» zur [Liste der Mitglieder](#)

## Mehr Aufsichtsbefugnisse der BaFin

Das EinSiG sieht vor, dass künftig alle Einrichtungen, die Ansprüche auf die Auszahlung von Einlagen schützen, als Einlagensicherungssysteme gesetzlich bestimmt oder anerkannt werden. Dies hat zur Folge, dass die BaFin beaufsichtigt, ob sie die gesetzlichen Vorgaben einhalten.

Zum 3. Juli 2015 hat die BaFin neben den bereits bisher bestehenden gesetzlichen Entschädigungseinrichtungen, also der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken (EdB) und der Entschädigungseinrichtung öffentlicher Banken (EdÖ), die institutsbezogenen Sicherungssysteme des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes (DSGV) und des Bundesverbandes der Volks- und Raiffeisenbanken (BVR) als Einlagensicherungssysteme anerkannt (siehe Infokasten). Die Sicherungssysteme von DSGV und BVR haben auch künftig das Ziel, die Solvenz und Liquidität der Mitgliedsinstitute zu gewährleisten, um Insolvenzen zu vermeiden. ■



Autoren

**Holger Weustenfeld**

**Daniel Gier**

BaFin-Referat für Einlagensicherung  
und Entschädigungseinrichtungen

# Kapitalverwaltungs- gesellschaften

## *Erlaubt versus registriert – was Verbraucher über die Unterschiede wissen sollten*

**WA** Am 22. Juli 2013 ist das Kapitalanlagegesetzbuch (**KAGB**) in Kraft getreten, das die **EU-Richtlinie** über die Verwalter alternativer Investmentfonds (Alternative Investment Fund Managers Directive – AIFMD) umgesetzt hat. Seitdem gibt es nicht mehr nur Kapitalverwaltungsgesellschaften (siehe Infokasten **Seite 30**), die über eine Erlaubnis der BaFin verfügen, sondern auch solche, die lediglich von ihr registriert wurden.



Registrierte Kapitalverwaltungsgesellschaften müssen zum Teil viel geringeren Anforderungen genügen als erlaubte. Daher müssen sie im Verkaufsprospekt und den wesentlichen Anlegerinformationen zu Publikumsinvestmentvermögen, die gemäß § 2 Absatz 5 KAGB von registrierten Kapitalverwaltungsgesellschaften verwaltet werden, deutlich sichtbar darauf hinweisen, dass sie über keine Erlaubnis verfügen und daher bestimmte Anforderungen des KAGB nicht einhalten müssen. Fonds, die von registrierten Kapitalverwaltungsgesellschaften verwaltet werden, dürfen auch nicht von jedem Vertriebsmittler vertrieben werden, sondern nur von solchen,

die als Wertpapierdienstleistungsunternehmen über eine gesonderte Erlaubnis der BaFin verfügen und gesondert beaufsichtigt werden.

Dieser Beitrag erläutert, welche unterschiedlichen Anforderungen das KAGB an erlaubte und registrierte Kapitalverwaltungsgesellschaften stellt. Verbraucher sollten sich dieser Unterschiede bewusst sein, wenn sie sich für den Erwerb von Fondsanteilen entscheiden.

### **Vertrieb an Privatanleger**

Nicht alle Kapitalverwaltungsgesellschaften dürfen die Anteile oder Aktien an Investmentvermögen, die sie verwalten, an Privatanleger vertrieben. Dies gilt zum einen für deutsche Kapitalverwaltungsgesellschaften, die nach § 2 Absatz 4 KAGB ausschließlich Spezial-AIF (siehe Infokasten **Seite 30**) verwalten und neben der Pflicht zur Registrierung bei der BaFin lediglich bestimmte Berichtspflichten erfüllen müssen. Zum anderen handelt es sich um



Kapitalverwaltungsgesellschaften, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union haben, bei der dortigen Aufsichtsbehörde registriert sind und ihre Spezial-AIF in Deutschland vertreiben dürfen.

Andere registrierte Kapitalverwaltungsgesellschaften dürfen auch Publikums-AIF (siehe Infokasten) verwalten. Diese können nicht nur professionelle und semiprofessionelle, sondern auch Privatanleger erwerben.

## Kapitalanforderungen

Einer der wesentlichsten Unterschiede zwischen erlaubten und registrierten Kapitalverwaltungsgesellschaften ist aus Verbrauchersicht wohl der, dass die Kapitalanforderungen des KAGB lediglich für erlaubte Kapitalverwaltungsgesellschaften gelten. Nur diese müssen im Fall der internen Verwaltung (siehe Infokasten) ein Anfangskapital von 300.000 Euro und bei externer Verwaltung ein Anfangskapital von 125.000 Euro aufweisen. Je nach verwaltetem

Definition

### Wichtige Begriffe

#### Kapitalverwaltungsgesellschaft

Englisch: Alternative Investment Fund Manager – AIFM. Unternehmen, dessen Geschäftsbetrieb darauf ausgerichtet ist, inländische oder EU-Investmentvermögen oder ausländische AIF (siehe unten) zu verwalten ([§ 17 Kapitalanlagegesetzbuch](#)).

#### OGAWs

Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren. Investmentfonds, die den Anforderungen der europäischen [OGAW-V-Richtlinie](#) entsprechen und hauptsächlich in bestimmte, von der Richtlinie vorgegebene Wertpapiere investieren.

#### AIF

Alternativer Investmentfonds. Alle Investmentvermögen, die keine Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAWs) sind.

#### Spezial-AIF

AIF, den nur professionelle und semiprofessionelle Anleger erwerben dürfen, nicht aber Privatanleger.

#### Publikums-AIF

AIF, der für alle Anleger offen ist.

#### Interne/externe Kapitalverwaltung

[Kapitalanlagegesetzbuch](#) und [AIFM-Richtlinie](#) unterscheiden zwischen dem Investment-

vermögen selbst (AIF) und dessen Verwalter, der Kapitalverwaltungsgesellschaft. Bei der internen Verwaltung sind Verwalter und Fonds ein- und dieselbe rechtliche Einheit. Bei der externen Verwaltung sind Verwalter und Fonds rechtlich voneinander getrennt und nicht personenidentisch. Nur die externe Kapitalverwaltungsgesellschaft darf mehrere Fonds verwalten.

#### Offener/geschlossener Fonds

Beim offenen Fonds können Anleger – im Gegensatz zu geschlossenen Fonds – ihre Anteile vor der Liquidation des Fonds zurückgeben. Anleger von offenen Publikumsinvestmentvermögen müssen mindestens zweimal im Monat die Möglichkeit haben, Anteile zurückzugeben.

#### Leverage

Deutsch: Hebelwirkung. Jede Methode, mit der das Risiko beziehungsweise der Investitionsgrad eines Investmentvermögens durch Kreditaufnahme, Wertpapierdarlehen, in Derivate eingebettete Hebelfinanzierungen oder auf andere Weise erhöht wird. Für die Kreditaufnahme auf Rechnung von Publikumsinvestmentvermögen legt das Kapitalanlagegesetzbuch zum Beispiel bestimmte Grenzen fest. Kapitalverwaltungsgesellschaften müssen gegenüber Anlegern und BaFin regelmäßig offenlegen, inwieweit sie Leverage einsetzen.

Volumen kann die BaFin von beiden Formen der erlaubten Kapitalverwaltungsgesellschaft verlangen, zusätzlich bis zu maximal 10 Millionen Euro vorzuhalten. Unabhängig davon müssen die Eigenmittel erlaubter Kapitalverwaltungsgesellschaften jederzeit mindestens einem Viertel ihrer fixen jährlichen Kosten entsprechen. Zur Deckung von Berufshafungsrisiken müssen sie schließlich noch entweder zusätzliche Mittel in Höhe von 0,01 Prozent der verwalteten Aktiva (Assets) vorhalten oder eine Versicherung abschließen. Erlaubte Kapitalverwaltungsgesellschaften können diese Eigenmittel auch nicht frei anlegen, sondern haben besondere Vorgaben zu beachten.

Keine dieser Kapitalanforderungen gilt für Kapitalverwaltungsgesellschaften, die lediglich registriert sind. Sie müssen nur das Mindestkapital aufweisen, das ihrer Rechtsform entspricht. Anleger sollten sich daher darüber im Klaren sein, dass bei solchen Kapitalverwaltungsgesellschaften eine wesentlich geringere Haftungsmasse für Haftungsansprüche zur Verfügung stehen kann.

### Organisations- und Verhaltensregeln

Erlaubte Kapitalverwaltungsgesellschaften müssen nicht nur Eigenkapital vorhalten, sondern auch umfangreiche organisatorische Anforderungen erfüllen. Die Verhaltensregeln fordern beispielsweise, dass sie die Tätigkeit ehrlich und redlich ausüben und im Interesse der Anleger und der Marktintegrität handeln sollen.

Das KAGB fordert von erlaubten Kapitalverwaltungsgesellschaften zudem ein angemessenes Risikomanagementsystem, wozu insbesondere eine dauerhafte Risikocontrolling-Funktion gehört, die hierarchisch und funktionell von den operativen Bereichen getrennt ist. Das Risikomanagementsystem muss gewährleisten, dass alle Risiken laufend ordnungsgemäß erfasst, gemessen, gesteuert und überwacht werden können. Hierzu sind auch regelmäßig Stresstests durchzuführen. Das Gleiche gilt für das Liquiditätsmanagementsystem, das erlaubte Kapitalverwaltungsgesellschaften für jedes von ihnen verwaltete offene Investmentvermögen und für jedes geschlossene Investmentvermögen einzurichten haben, für das sie Leverage einsetzen (siehe Infokasten [Seite 30](#)). Es soll gewährleisten, dass sich das Liquiditätsprofil der Anlagen des



Auf einen Blick

### *Liste der Kapitalverwaltungsgesellschaften*

Eine Liste der in Deutschland zugelassenen Kapitalverwaltungsgesellschaften, der registrierten Kapitalverwaltungsgesellschaften sowie der zugelassenen Investmentgesellschaften finden Sie auf der [Internetseite](#) der BaFin.

Investmentvermögens mit den Pflichten zur Anteilrücknahme und anderen Zahlungsverpflichtungen deckt.

Ein zusätzliches Korrektiv ist bei erlaubten Kapitalverwaltungsgesellschaften, dass sie eine Verwahrstelle für jedes verwaltete Investmentvermögen benennen müssen. Diese verwahrt bestimmte Vermögensgegenstände für das Investmentvermögen und überprüft bestimmte Transaktionen der Kapitalverwaltungsgesellschaft.

Diese Organisations- und Verhaltensregeln gelten nicht für registrierte Kapitalverwaltungsgesellschaften, die ausschließlich Spezial-AIF verwalten. Kapitalverwaltungsgesellschaften, die nach § 2 Absatz 5 KAGB registriert wurden und geschlossene Publikums-AIF verwalten, müssen sie jedoch weitgehend beachten. Davon ausgenommen ist lediglich das Liquiditätsmanagement; außerdem sind die Anforderungen an das Risikomanagement geringer.

### Überwachung

Das KAGB sieht vor, dass laufend zu überwachen ist, ob erlaubte Kapitalverwaltungsgesellschaften die Organisations- und Verhaltensregeln einhalten. Deren Jahresabschlüsse werden von einem Abschlussprüfer geprüft, der seinen jährlichen Bericht bei der BaFin einreicht. Verstößen Unternehmen gegen die Organisations- und Verhaltensregeln, so kann die BaFin dagegen vorgehen.

Für registrierte Kapitalverwaltungsgesellschaften, die nach § 2 Absatz 5 KAGB registriert wurden und geschlossene Publikums-AIF verwalten, gibt es eine solche jährliche Prüfung nicht. Lediglich die Jahresabschlüsse und Lageberichte der von ihnen verwalteten Fonds sind einer Abschlussprüfung unterworfen, bei der der Abschlussprüfer auch zu prüfen hat, ob die zugrundeliegenden Verträge – also die Satzung beziehungsweise der Gesellschaftsvertrag, die Anlagebedingungen und gegebenenfalls ein Treuhandverhältnis – beachtet wurden. Es muss jedoch kein entsprechender Prüfungsbericht bei der BaFin eingereicht werden.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft muss den geprüften Jahresabschluss samt Lagebericht allerdings offenlegen, beim [Bundesanzeiger](#) einreichen und den Anlegern auf Wunsch in Papierform zur Verfügung stellen. Eine laufende Überprüfung ihrer Geschäftstätigkeit durch die BaFin ist – anders als bei den erlaubten Kapitalverwaltungsgesellschaften und den von ihnen verwalteten Fonds – jedoch nicht vorgesehen.

### Produkt- und Vertriebsaufsicht

Aus Anlegerschutzgründen gelten für Fonds, in die auch Privatanleger investieren können, weitere Regelungen. So dürfen sowohl für offene als auch für geschlossene Publikumsinvestmentvermögen nur bestimmte Vermögensgegenstände erworben werden. Weitere Beschränkungen können daraus folgen, dass das Gesetz für die Investition in bestimmte Vermögensgegenstände, für deren Belastung und den Einsatz von Leverage Höchstgrenzen vorgibt. Schon im Vorfeld des Vertriebs prüft die BaFin in einem gesonderten Genehmigungsverfahren, ob die Anlagebedingungen des Publikumsfonds darauf ausgerichtet sind, diese Vorgaben einzuhalten.

Publikumsfonds, die keine Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAWs, siehe Infokasten [Seite 30](#)) sind, müssen zusätzlich ein so genanntes Vertriebsanzeigeverfahren erfolgreich

durchlaufen, damit sie in Deutschland vertrieben werden dürfen. Dazu hat die Verwaltungsgesellschaft unter anderem den Verkaufsprospekt und die wesentlichen Anlegerinformationen zum Fonds bei der BaFin einzureichen. Beide sind auch dem Publikum zugänglich zu machen und zu aktualisieren, wenn sich wesentliche Tatsachen ändern.

Diese Produkt- und Vertriebsregeln gelten grundsätzlich nur für Publikumsinvestmentvermögen, die von erlaubten Kapitalverwaltungsgesellschaften verwaltet werden. Um Anleger besser zu schützen, hat das KAGB sie jedoch auch auf geschlossene Publikumsinvestmentvermögen ausgeweitet, die von registrierten Kapitalverwaltungsgesellschaften gemäß § 2 Absatz 5 verwaltet werden.

### Hinweis für Verbraucher

Die Produkt- und Vertriebsaufsicht der BaFin über Publikumsfonds, die gemäß § 2 Absatz 5 KAGB von registrierten Kapitalverwaltungsgesellschaften verwaltet werden, entspricht daher in weiten Teilen derjenigen über Produkte von erlaubten Kapitalverwaltungsgesellschaften.

Verbraucher, für die eine möglichst weitgehende Aufsicht über Produkt und Kapitalverwaltungsgesellschaft wichtig ist, sollten sich dennoch eher für Produkte erlaubter Kapitalverwaltungsgesellschaften entscheiden. Wer sich nicht an den Abschlüssen bei den Vorgaben für die Eigenmittelausstattung, den Organisations- und Verhaltensregeln und der Überwachung registrierter Kapitalverwaltungsgesellschaften stört, sollte gründlich abwägen, ob die Renditechancen, die mit dem jeweiligen Fondsprodukt verbunden sind, dieses Weniger an Aufsicht aufwiegen. ■



Autorin

**Dr. Ines Hantschel**

BaFin-Grundsatzreferat Investmentfonds





# Prüfungsberichte

## *Neue Verordnung für die Prüfung der Jahresabschlüsse von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten*

**BA/VA** Am 19. Juni 2015 ist die neue Prüfungsberichtsverordnung (PrüfbV) im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden. Sie löst die bisher gültige Verordnung von 2009 ab und findet erstmals für die Prüfung von Geschäftsjahren Anwendung, die nach dem 31. Dezember 2014 beginnen.

Prüfungsberichte sind für die Aufsicht von zentraler Bedeutung, um Informationen über die Geschäftslage der Institute zu erhalten (siehe Infokasten Seite 34). Die PrüfbV konkretisiert die Anforderungen der Aufsicht an den Gegenstand der Prüfung, den Inhalt der Prüfungsberichte sowie Art und Umfang der Berichterstattung.

Aufgrund der europäischen Eigenmittelverordnung CRR (Capital Requirements Regulation) und des Umsetzungsgesetzes zur Eigenmittelrichtlinie CRD IV (Capital Requirements Directive IV) bestand bei wesentlichen Vorschriften der geltenden PrüfbV Anpassungsbedarf, insbesondere bei den Vorschriften zum Risikomanagement und zur Geschäftsorganisation, einschließlich der Anforderungen an die Prüfung der Vergütungs- und IT-Systeme. Der vorliegende Beitrag stellt die wichtigsten Änderungen vor.

### **Berichtspflicht zu früheren Mängeln**

Im Prüfungsbericht ist zukünftig nicht mehr nur über Mängel zu berichten, die der Prüfer neu ermittelt hat. Er muss nun auch Angaben dazu enthalten, wie die Mängel, die bei der vorherigen Prüfung festgestellt wurden, beseitigt oder welche Maßnahmen zu ihrer Beseitigung eingeleitet worden sind.

Dies soll es der Aufsicht ermöglichen, einfach nachzuvollziehen, inwiefern das Unternehmen die im vorhergehenden Prüfungsbericht aufgeführten Mängel abgearbeitet hat.

### **Elektronische Fassung**

Um es der Aufsicht zu erleichtern, den Prüfungsbericht fortlaufend als Erkenntnisquelle zu nutzen, sieht die Verordnung nun vor, dass er zusätzlich zur Papierfassung auch elektronisch einzureichen ist. Dabei ist ein gängiges elektronisches Format zu verwenden, das es ermöglicht, Auszüge zu drucken, nach Schlagwörtern zu suchen und Passagen von Texten zu kopieren.

Darüber hinaus kann die BaFin künftig vorgeben, auf welchem Wege die Berichte zu übermitteln sind. So kann sie sicherstellen, dass ein Verfahren verwendet wird, das die Authentizität, Vertraulichkeit und Integrität der Daten gewährleistet. Die BaFin sieht derzeit jedoch keinen Anlass, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

## Technisch-organisatorische Ausstattung

Aufgrund der zunehmenden Bedrohung durch Hacker, Wirtschaftsspionage und Sabotage wird es für die Institute immer wichtiger, die Integrität, Vertraulichkeit, Authentizität und Verfügbarkeit von Daten zu sichern. Die neue PrüfV verpflichtet den Abschlussprüfer daher, über wesentliche Änderungen bei den IT-Systemen zu berichten und die entsprechenden IT-Projekte im Prüfungsbericht aufzuführen.

Darüber hinaus muss der Prüfer ausführlicher als bisher über die IT-Systeme der Institute berichten. So hat er zu bewerten, ob die organisatorischen, personellen und technischen Vorkehrungen zur Sicherstellung der Integrität, Vertraulichkeit, Authentizität und Verfügbarkeit der bankaufsichtlich relevanten Daten angemessen sind und wirksam umgesetzt wurden. Dies soll es der Aufsicht erleichtern, die IT-Risikosituation der Institute einzuschätzen. Zusätzlich sollen die Vorgaben dazu beitragen, die Berichte verschiedener Institute vergleichbarer zu machen.

## Einhaltung von Anordnungen

Die neue PrüfV sieht darüber hinaus erstmals eine generelle Berichterstattungspflicht über die Einhaltung von Anordnungen der BaFin gemäß § 4 Absatz 1 Satz 3 Wertpapierhandelsgesetz vor.

Demnach kann die BaFin Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, um Missstände zu beseitigen oder zu verhindern, die die ordnungsgemäße Durchführung des Handels mit Finanzinstrumenten oder von Wertpapierdienst- oder -nebenleistungen beeinträchtigen oder erhebliche Nachteile für den Finanzmarkt bewirken können. Ein Beispiel für eine solche Anordnung ist das Leerverkaufsverbot.

## Risikomanagement

Grundlegend überarbeitet wurden als Konsequenz aus der Finanzkrise die Anforderungen an das Risikomanagement der Institute. Die neue PrüfV geht hier deutlich über das hinaus, was die bisherige Verordnung vorschreibt. Sie legt den Fokus stärker als bisher auf die einzelnen Bestandteile des Risikomanagements, analog zum ebenfalls geänderten Kreditwesengesetz (KWG).



Auf einen Blick

## Prüfungsberichte

Die Jahresabschlüsse aller deutschen Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute werden von einem Abschlussprüfer kontrolliert, der die Ergebnisse im Prüfungsbericht festhält. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der aktuellen Geschäftslage des Instituts und der Risikosituation. Welche Angaben der Bericht konkret enthalten muss, ist in der Prüfungsberichtsverordnung geregelt.

Der Abschlussprüfer reicht den Bericht, gegebenenfalls nebst Sonderdatenkatalogen<sup>1</sup>, bei der BaFin ein. Für die Aufsicht ist er eine wesentliche Erkenntnisquelle, um sich über die geschäftliche Entwicklung, die eingegangenen Risiken, die Eigenmittel, die internen Kontrollen und das Risikomanagement des jeweiligen Instituts zu informieren.

<sup>1</sup> Bei CRR-Wertpapierfirmen ist der Sonderdatenkatalog 1 (SON 01) mit einzureichen, der quantitative Informationen enthält. CRR-Wertpapierfirmen sind Finanzdienstleistungsinstitute mit Erlaubnis für das Platzierungsgeschäft oder zum Betreiben eines Multilateralen Handelssystems, die weder befugt sind, sich Eigentum oder Besitz am Kundengeld oder Kundenwertpapieren zu verschaffen, noch auf eigene Rechnung handeln.

So verlangt die neue PrüfV, dass der Abschlussprüfer beurteilt, ob die Strategien des Instituts auf dessen nachhaltige Entwicklung ausgerichtet sind und die Verfahren zur Ermittlung der Risikotragfähigkeit des Instituts gewährleisten, dass die Risiken und die Risikodeckungspotenziale gewissenhaft ermittelt werden. Außerdem hat er zu bewerten, ob das interne Kontrollsystem – also insbesondere die Risikocontrolling- und die Compliance-Funktion – und die Interne Revision angemessen und wirksam sind. Gleiches gilt für das Notfallkonzept für die IT-Systeme. Der Abschlussprüfer hat außerdem zu beurteilen, ob die personelle und technisch-organisatorische Ausstattung des Instituts angemessen ist.

Auch die Anforderungen des BaFin-Rundschreibens zu den Systemen und Kontrollen für den Algorithmenhandel sind Teil des Risikomanagements. Daher hat der Prüfer auch darüber zu berichten, ob die Geschäftsorganisation der Institute im Sinne des Rundschreibens ordnungsgemäß ist.

### Verwaltungs- und Aufsichtsorgane

Durch das CRD-IV-Umsetzungsgesetz wurden Anforderungen an die zeitliche Verfügbarkeit der Geschäftsleiter und Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen in das KWG aufgenommen. Sie begrenzen unter anderem die zulässige Zahl an Mandaten.

Der Abschlussprüfer hat künftig zu prüfen, ob diese Beschränkungen eingehalten werden. Darüber hinaus hat er darüber zu berichten, ob die Geschäftsleiter den Aufgaben nachgekommen sind, die sie nach § 25c Absatz 3, 4a und 4b des Kreditwesengesetzes im Rahmen ihrer Pflichten und ihrer Gesamtverantwortung für die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation zu erfüllen haben.

Bereits bei der Konsultation zur neuen PrüfV (siehe BaFinJournal Dezember 2014) hatte die BaFin darauf hingewiesen, dass es in der Praxis nur eingeschränkt möglich sein wird, die Einhaltung der Mandatsbeschränkungen zu prüfen, da die Abschlussprüfer keinen Zugriff auf die Mitglieder der



### Linkempfehlung zum Thema

Die Prüfungsberichtsverordnung finden Sie unter:  
[www.bgbl.de](http://www.bgbl.de)

Verwaltungs- und Aufsichtsorgane haben. Sie können daher hierzu nur Aussagen treffen, wenn sie bei der Prüfung entsprechende Hinweise erhalten. Das ist der BaFin bewusst.

### Strukturen und Berichtswege

Die aufsichtlichen Anforderungen des KWG an die Tätigkeit der Verwaltungs- und Aufsichtsorgane wurden erheblich erweitert. Die neue PrüfV konkretisiert, dass der Abschlussprüfer zu beurteilen und darzustellen hat, inwiefern die Institute diese Verpflichtungen einhalten.

So hat er zu beurteilen, ob die Strukturen des Instituts es seinem Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan ermöglichen, seine Aufgaben ordnungsgemäß wahrzunehmen. Bei dieser Beurteilung muss er darauf eingehen, ob das Institut die Ausschüsse eingerichtet hat, die § 25d Absatz 8 bis 12 KWG vorsieht. Dies sind der Risikoausschuss, der Prüfungsausschuss oder der gemeinsame Prüfungs- und

Risikoausschuss, der Nominierungsausschuss und der Vergütungskontrollausschuss. Die Beurteilung hat in Abhängigkeit von der Größe, der internen Organisation und der Art, des Umfangs, der Komplexität und des Risikogehalts der Geschäfte des Instituts zu erfolgen.

Der Abschlussprüfer hat zudem zu bewerten, ob die Vorsitzenden der Ausschüsse – beziehungsweise der Vorsitzende des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans, sofern ein Ausschuss nicht bestellt wurde – unmittelbar bei den Leitern der Internen Revision und des Risikocontrollings oder bei den Leitern der Organisationseinheiten, die für die Ausgestaltung der Vergütungssysteme zuständig sind, Auskünfte einholen können.

*Geschäftsleiter und Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen: Anforderungen an zeitliche Verfügbarkeit*

## Vergütungssysteme

Neu in die Verordnung aufgenommen wurden auch Anforderungen an die Prüfung der Vergütungssysteme. Sie sollen sicherstellen, dass die Aufsicht jährlich grundlegende Informationen über die Vergütungssysteme der Institute erhält.

Der Abschlussprüfer hat eine Einschätzung darüber abzugeben, ob die Systeme des Instituts im Sinne der Institutsvergütungsverordnung (InstitutsVergV) angemessen und transparent und ob sie auf eine nachhaltige Entwicklung des Instituts ausgerichtet sind. Dazu zählt unter anderem, ob das Institut ein angemessenes Verhältnis zwischen der variablen und der fixen jährlichen Vergütung festgelegt hat. Transparent ist ein Vergütungssystem, wenn es für die Mitarbeiter, aber auch für Dritte nachvollziehbar und durchschaubar ist.

Zudem hat der Abschlussprüfer zu beurteilen, ob die Vergütungssysteme und -parameter – also beispielsweise das Neugeschäftsvolumen, die Risikokosten und die Einhaltung des Budgets – an den Strategien des Instituts ausgerichtet sind und ob die Parameter zur Erreichung der strategischen Ziele des Instituts beitragen.

Bei bedeutenden Instituten hat der Abschlussprüfer darüber hinaus auch eine Aussage über den Prozess zur Identifizierung so genannter Risk-Taker (Risikoträger), über deren Vergütungssysteme und die Auszahlungsmodalitäten zu treffen. Risk-Taker sind Mitarbeiter, deren Tätigkeit einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil hat. Des Weiteren ist zur Ausgestaltung und den Aufgaben des Vergütungskontrollausschusses sowie zum Vergütungsbeauftragten Stellung zu nehmen.

## Sanierungsplanung

Eine weitere Neuerung stellt die Pflicht zur Prüfung der Sanierungsplanung der Institute dar. Der Abschlussprüfer verfügt über institutsspezifische Kenntnisse, die es ihm ermöglichen, den Sanierungsplan zu beurteilen. Er ist daher künftig verpflichtet zu prüfen, ob alle wesentlichen Aspekte, die für die Sanierungsplanung relevant sind, sachlich richtig und angemessen berücksichtigt wurden. Zu diesen Aspekten zählen die

### *Pflicht zur Prüfung der Sanierungsplanung*

Unternehmensstruktur und das Geschäftsmodell, die grundsätzliche Eignung, die Auswirkungen und Umsetzbarkeit der im Sanierungsplan genannten Handlungsoptionen, die qualitativen und quantitativen Indikatoren für die einzelnen Risikodimensionen, die Szenarien für schwerwiegende Belastungen, die Wirksamkeit und Umsetzbarkeit des Sanierungsplans, das Kommunikations- und Informationskonzept sowie die vorbereitenden Maßnahmen, die die Umsetzung des Sanierungsplans erleichtern sollen.

Einige Institute müssen keinen Einzelsanierungsplan einreichen, insbesondere verbandsgeprüfte Unternehmen. Hier hat der Abschlussprüfer zu prüfen, ob das Institut Prozesse implementiert hat, die es dem Institutssicherungssystem ermöglichen, die Anforderungen an die Sanierungsplanung aus den §§ 12 bis 18 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes zu erfüllen. Hintergrund dieser Regelung ist, dass das Institutssicherungssystem bei der Erstellung des Sanierungsplans auf die Mitarbeit der Institute angewiesen ist, die von der Pflicht zur Einreichung eines Einzelsanierungsplans befreit sind, etwa im Hinblick auf die Berichtspflichten zu Sanierungsindikatoren.

## Kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung

Das CRD-IV-Umsetzungsgesetz hat kombinierte Kapitalpuffer-Anforderungen eingeführt. Dies bedeutet, dass das einzelne Institut jederzeit die Summe der Kapitalpuffer für systemische Risiken und der für global und anderweitig systemrelevante Institute (§§10e bis g KWG) vorzuhalten hat. Ausschüttungen darf es nur dann vornehmen, wenn dadurch das harte Kernkapital nicht so stark abnimmt, dass die kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung nicht mehr erfüllt werden kann.

Die PrüfV wurde nun entsprechend angepasst. Der Abschlussprüfer hat zu berichten, ob die Verfahren des Instituts zur Ermittlung der Anforderungen angemessen sind.

## Organkredite

Organkredite gemäß § 15 KWG waren bereits nach der alten PrüfV zu prüfen, wenn sie hinsichtlich ihrer Höhe oder ihrer Ausgestaltung von

außergewöhnlicher Bedeutung und damit als „Bemerkenswerte Kredite“ einzustufen waren. Die neue PrüfV (§ 33) enthält nun eine eigene Regelung für Organkredite. Grundsätzlich sind künftig sämtliche Organkredite zu prüfen, da sie die Gefahr bergen, dass der Kreditnehmer in einen Interessenkonflikt geraten könnte. Tatsächlich werden nach den Grundsätzen der Risikoorientierung und Wesentlichkeit der Prüfung jedoch nicht alle Organkredite in die Prüfung einzubeziehen sein.

Immer zu prüfen sind jedoch Kredite an Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans, an dessen Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährige Kinder sowie an Unternehmen, die diese Personen leiten oder kontrollieren können. Hintergrund ist, dass sich aus solchen Krediten Interessenkonflikte der Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans ergeben können, die die aufsichtliche Anforderung der Zuverlässigkeit berühren.

### Übertragene Kreditrisiken

Die neue PrüfV führt zudem die Pflicht zur Prüfung der „Sorgfaltsprüfung bei Risikopositionen aus übertragenen Kreditrisiken“ ein. Sie dient der Überprüfung der Anforderungen aus Artikel 406 Absatz 1a bis 1g der CRR.

Danach müssen Institute förmliche Regeln und Verfahren zur Analyse und Erfassung bestimmter

Informationen einführen, die bezüglich ihres Handels- und ihres Anlagebuchs geeignet und bezüglich des Risikoprofils ihrer Anlagen in verbrieften Positionen angemessen sind, bevor sie durch eine Verbrieftung Risiken eingehen.

### Derivategeschäfte und Zentrale Gegenparteien

Im Konsultationsentwurf der PrüfV war darüber hinaus vorgesehen, den Abschlussprüfer auch darüber berichten zu lassen, ob die Institute die Pflichten einhalten, die die Europäische Marktinfrastrukturverordnung (European Market Infrastructure Regulation – EMIR) für Derivategeschäfte und Zentrale Gegenparteien vorschreibt. Diese Vorgabe wurde jedoch gestrichen. Hintergrund ist, dass dafür zunächst § 29 Absatz 4 KWG angepasst werden muss.

Im Zuge des geplanten Abwicklungsmechanismusgesetzes (siehe Seite 5) soll die entsprechende Rechtsgrundlage geschaffen und die Regelung dabei auch in die PrüfV aufgenommen werden. Das Abwicklungsmechanismusgesetz soll noch im Herbst dieses Jahres in Kraft treten. ■



Autor

**Stefan Kleinschmidt**

BaFin-Referat für Rechnungslegung,  
Wirtschaftsprüfung und Offenlegung

# Ausschuss für Finanzstabilität



## *Bericht an den Deutschen Bundestag. Empfehlung zur Schaffung neuer makroprudenzieller Instrumente*

**ÜG** Der Ausschuss für Finanzstabilität (siehe Infokasten) hat in seiner Sitzung am 30. Juni 2015 die aktuelle Risikolage auf den Finanzmärkten diskutiert, einschließlich der von Griechenland ausgelösten Marktreaktionen. Der Ausschuss schätzt die Auswirkungen für das deutsche Finanzsystem als gering ein. Er hält das deutsche Finanzsystem für robust; die deutschen Finanzinstitute haben ihre Griechenlandrisiken bereits seit geraumer Zeit weitgehend abgebaut.

Der Ausschuss beschloss außerdem eine Empfehlung an die Bundesregierung zur Schaffung „nationaler makroprudenzieller Instrumente für den Wohnimmobilienmarkt“. Dabei handelt es sich um zusätzliche Eingriffsrechte der Aufsicht zur Verhinderung einer kreditgetriebenen Überhitzung am Immobilienmarkt in Deutschland. Darüber hinaus verabschiedete der Ausschuss den zweiten Jahresbericht über seine Tätigkeit an den Deutschen Bundestag.



Auf einen Blick

### *Ausschuss für Finanzstabilität*

Der Ausschuss für Finanzstabilität ist das zentrale Gremium der makroprudenziellen Überwachung des Finanzsystems in Deutschland. Er trat erstmals am 18. März 2013 zusammen (siehe BaFinJournal April 2013), um die makroprudenzielle Überwachung zu stärken, die auf die Stabilität des gesamten Finanzsystems abzielt. Fragen zur Finanzstabilität beantwortet das Bundesfinanzministerium auf seiner Internetseite.



Links zum Thema

**Empfehlung an die Bundesregierung**

[www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)

**Bericht an den Deutschen Bundestag**

[www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)

Zudem informierte er sich über den Stand der Vorbereitungsarbeiten für einen zusätzlichen „antizyklischen“ Kapitalpuffer für Banken, der ab 2016 grundsätzlich erhoben werden kann. Mit dessen Höhe wird sich der Ausschuss regelmäßig befassen.

### Aktuelle Risikolage

Ungeachtet der aktuellen Entwicklungen im Zusammenhang mit Griechenland sieht der Ausschuss für Finanzstabilität die anhaltend niedrigen Zinsen als den gegenwärtig wichtigsten Bestimmungsfaktor für die Risikolage. Vor diesem Hintergrund erörterte er insbesondere deren Auswirkungen auf den deutschen Wohnimmobilienmarkt, die deutschen Kreditinstitute und die deutschen Lebensversicherer. Die Ergebnisse der Analysen und Stresstests legen nahe, dass die makroökonomischen Risiken weiterhin aufmerksam beobachtet werden sollten.

Das Niedrigzinsumfeld hatte die Arbeit des Ausschusses bereits im vergangenen Jahr geprägt. Der zweite Bericht des Ausschusses an den Deutschen Bundestag zeigt, dass zwischen April 2014 und März

2015 zwei Faktoren für die Risikolage des deutschen Finanzsystems besonders bedeutsam waren: die fortgeführte geldpolitische Lockerung, die zu weiter rückläufigen Zinsen bei reichlich vorhandener Liquidität führte, sowie die steigenden Risiken und Unwägbarkeiten im europäischen und internationalen Umfeld, etwa die Unsicherheit über den Kurs der Wirtschafts- und Finanzpolitik in Griechenland, der Russland-Ukraine-Konflikt und der Verfall des Ölpreises.

### Mindestanforderungen für die Kreditfinanzierung von Wohnimmobilien

Der Ausschuss empfiehlt der Bundesregierung, bis Ende März 2016 die Schaffung von Rechtsgrundlagen zu initiieren, mit denen die BaFin Mindestanforderungen für die Kreditfinanzierung von Wohnimmobilien einführen könnte – unter anderem an die Höhe des mindestens einzubringenden Eigenkapitals oder eine Mindesttilgung –, falls dies in Zukunft für notwendig erachtet werden sollte. Auf diese Weise kann eine Gefährdung der Finanzstabilität aus einer übermäßigen Verschuldung und aus Preisblasen am Immobilienmarkt begrenzt werden.

Eine derartige Ergänzung des makroprudenziellen Instrumentariums befürworteten auch die für Finanzstabilitätsthemen maßgeblichen internationalen Institutionen, also der Internationale Währungsfonds (IWF), der Finanzstabilitätsrat FSB (Financial Stability Board) und der Europäische Ausschuss für Systemrisiken ESRB (European Systemic Risk Board). Jüngst haben auch mehrere andere europäische Staaten ihr makroprudenzielles Instrumentarium entsprechend ausgebaut. Die Empfehlung des Ausschusses zur Schaffung solcher Instrumente ist präventiv. Ein konkreter Anwendungsbedarf wird derzeit nicht gesehen. ■

# Verbraucher

*Warnungen und aktuelle Kurzmeldungen zum Verbraucherschutz*



## Versicherungsvertrieb

*Trilog einigt sich auf geplante EU-Richtlinie*

**VA** Die drei gesetzgebenden Institutionen der EU – Europäische Kommission, Rat und Parlament – haben sich in den Trilog-Verhandlungen auf eine neue Richtlinie für den Versicherungsvertrieb geeinigt. Die geplante Versicherungsvertriebsrichtlinie (Insurance Distribution Directive – IDD) wird die Vermittlerrichtlinie von 2002 ersetzen. Anders als diese regelt sie die gesamte Vertriebskette, enthält also nicht nur Vorschriften für Makler und Vermittler, sondern auch für den Direktvertrieb. Vertreter in Brüssel gehen davon aus, dass die Richtlinie bis Ende des Jahres in Kraft tritt. Die Mitgliedstaaten haben ab diesem Zeitpunkt zwei Jahre Zeit, sie umzusetzen.

Die geplante Richtlinie enthält unter anderem Regelungen zu Querverkäufen und zu Produktentwicklungsprozessen, zu einzelnen Versicherungsprodukten und zur Beratung und Information der Kunden. Zudem sieht sie erhöhte Anforderungen an die Transparenz von Provisionen vor und gibt vor, dass Gebühren, Provisionen und nicht-monetäre Vertriebsanreize (siehe dazu BaFinJournal Juni 2015) so ausgestaltet sein müssen, dass keine Interessenkonflikte entstehen, die sich für den Kunden nachteilig

auswirken könnten. Die IDD sieht ferner vor, einen Produktinformationsstandard für Sachversicherungen einzuführen.

### **Mindestharmonisierung**

Es handelt sich um eine Mindestharmonisierungsrichtlinie. Die Mitgliedstaaten können beispielsweise strengere Vorschriften für Provisionen – bis hin zu einem Verbot – einführen oder sich dazu entschließen, das Beratungsgeschäft erlaubnispflichtig machen. ■

## Produktintervention

*EIOPA veröffentlicht Technische Empfehlung zu Versicherungsanlageprodukten*

**VA** Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung EIOPA hat der Europäischen Kommission eine Technische Empfehlung zu Produktinterventionen bei Versicherungsanlageprodukten übermittelt. Darin konkretisiert sie, wie die Eingriffsbefugnisse aus ihrer Sicht auszugestaltet sind. Anfang 2015 hatte EIOPA dazu eine Konsultation durchgeführt (siehe BaFinJournal Januar 2015).



Nach der PRIIPs-Verordnung, der europäischen Verordnung über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte und Versicherungsanlageprodukte (Packaged Retail and Insurance-Based Investment Products Regulation), können nationale Aufseher und unter bestimmten Bedingungen auch EIOPA künftig Vermarktung und Vertrieb bestimmter Versicherungsanlageprodukte oder bestimmte finanzielle Aktivitäten und Praktiken von (Rück-)Versicherern verbieten oder einschränken, wenn sie Gefahren für Anleger oder Finanzmarkt sehen. Diese Maßnahmen der Produktintervention dürfen jedoch nur als Ultima Ratio angewendet werden. Die PRIIPs-Verordnung gilt ab dem 31. Dezember 2016. ■

## Verbrauchertrends

*EBA veröffentlicht Bericht*

**BA** Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat ihren jährlich erscheinenden Bericht zu Verbrauchertrends in der EU veröffentlicht. Er zeigt die neuen Trends auf, die die EBA 2015 im Zusammenhang mit einzelnen Bankprodukten festgestellt hat. Wie im Vorjahr geht es um die aktuellen Entwicklungen bei Hypotheken, Privatkrediten, Zahlungskonten, Einlagen, Zahlungsdienstleistungen und E-Geld. Zudem greift die EBA spezifische Trends aus 2014 erneut auf, wie etwa die Nutzung von Crowdfunding (siehe BaFinJournal Juni 2014) und virtuellen Währungen (zum Beispiel Bitcoins, siehe BaFinJournal Januar 2014).

Die EBA geht in dem Bericht auf Probleme ein, auf die Verbraucher beim Kauf von Bankprodukten gestoßen sind oder stoßen könnten, gibt einen Überblick über die Maßnahmen, die sie bislang dagegen ergriffen hat, und weist auf Bereiche hin, in denen sie darüber hinaus tätig werden wird. ■

## Altersvorsorge

*EIOPA konsultiert Vorschlag für europaweites Produkt*

**VA** Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung EIOPA hat ein Konsultationspapier veröffentlicht, in dem sie vorschlägt, ein europaweit standardisiertes Altersvorsorgeprodukt (pan-European Personal Pension Product – PEPP) zu schaffen.

Eines der Ziele des Vorschlags ist es, die Bürger in der EU dazu zu ermutigen, in eine adäquate Altersvorsorge zu investieren, indem man ein simples, transparentes, kosteneffektives und vertrauenswürdige EU-Produkt schafft. Darüber hinaus ist die Etablierung eines einheitlichen Markts für Personal Pension Products auch eines der Ziele der Kapitalmarktunion.

Um diese Ziele zu erreichen, schlägt EIOPA vor, einen harmonisierten rechtlichen Rahmen für einen PEPP-Markt zu etablieren. Er soll für die Anbieter von PEPPs Wettbewerbsgleichheit schaffen, Hürden für grenzüberschreitende Geschäfte beseitigen und den Markt im Interesse der Verbraucher vergrößern. ■

## Abwicklung

*Hager Finanz Service Finanz- und Versicherungsmakler: Einlagengeschäft ohne Erlaubnis*

**BA** Die BaFin hat der Hager Finanz Service Finanz- und Versicherungsmakler e. K., Inhaber Franz Hager, 91320 Ebermannstadt, aufgegeben, das ohne Erlaubnis betriebene Einlagengeschäft durch Rückzahlung aller mit unbedingtem Rückzahlungsversprechen angenommenen Publikumsgelder unverzüglich abzuwickeln. Darüber hinaus hat sie dem Unternehmen untersagt, weitere Publikumsgelder mit unbedingtem Rückzahlungsversprechen anzunehmen.

Das Unternehmen bot dem Publikum die Eröffnung eines „HFS-Kundenkontos“ ab einer Anlagesumme von 5.000 Euro an. Es versprach eine Verzinsung des Anlagekapitals zwischen 4,5 und 6,5 Prozent pro Jahr. Die Rückzahlung des Anlagekapitals sollte „zu 100 Prozent zuzüglich der Zinsen“ zum vereinbarten Zeitpunkt erfolgen.

Mit der Annahme von Geldern auf der Grundlage des „HFS-Kundenkontos“ betreibt das Unternehmen das Einlagengeschäft ohne die erforderliche Erlaubnis der BaFin. ■



### Linkempfehlung für Verbraucher

Diese und weitere Verbrauchermittelungen finden Sie auf der Internetseite der BaFin: [www.bafin.de](http://www.bafin.de) » Verbraucher

# Bekanntmachungen

*Die amtlichen Veröffentlichungen der BaFin\**



## Anmeldung zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland

### **AXA Corporate Solutions Assurance**

Die österreichische Niederlassung des französischen Versicherungsunternehmens AXA Corporate Solutions Assurance ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 1 Unfall

Nr. 2 Krankheit

Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko

Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko

Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko

Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko

Nr. 7 Transportgüter

Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht

Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

*Bisherige Anschrift des Hauptsitzes:  
AXA Corporate Solutions Assurance,  
4, rue Jules Lefebvre,  
75009 Paris,  
FRANKREICH*

*Neue Anschrift des Hauptsitzes:  
AXA Corporate Solutions Assurance,  
4, rue Jules Lefebvre,  
75426 Paris Cedex 09,  
FRANKREICH*

*Niederlassung:  
AXA Corporate Solutions Assurance,  
Fischof 3/5,  
1010 Wien,  
ÖSTERREICH*

---

VA 37-I 5000-7484-2015/0001

---

\*) Bekanntmachungen der Versicherungsaufsicht. Die amtlichen Veröffentlichungen der Banken- und Wertpapieraufsicht sind im Bundesanzeiger zu finden.

## China Taiping Insurance (UK) Co Limited

Das britische Versicherungsunternehmen China Taiping Insurance (UK) Co Limited ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 2 Krankheit
- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko
- Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 15 Kautions
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
- Nr. 17 Rechtsschutz

*Versicherungsunternehmen:*  
 China Taiping Insurance (UK) Co Limited (9384),  
 2 Finch Lane, EC3V 3NA London,  
 GROSSBRITANNIEN

---

VA 37-I 5000-9384-2015/0001

---

## Focus Insurance Company Limited

Das gibraltarische Versicherungsunternehmen Focus Insurance Company Limited ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgender

Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

*Versicherungsunternehmen:*  
 Focus Insurance Company Limited (9379),  
 PO Box 1338, 1st Floor Grand Ocean Plaza,  
 Ocean Village,  
 GIBRALTAR

---

VA 37-I 5000-9379-2015/0001

---

## QIC Europe Limited

Das maltesische Versicherungsunternehmen QIC Europe Limited ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 14 Kredit
- Nr. 15 Kautions
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
- Nr. 17 Rechtsschutz

*Versicherungsunternehmen:*  
 QIC Europe Limited (9372),  
 Suite C7, 4th Floor, Blk C, Skyway Office,  
 179 Marina Str, PTA 9042 Pieta,  
 MALTA

---

VA 37-I 5000-9372-2014/0001

---

## Wiener osiguranje Vienna Insurance Group d.d.

Das kroatische Versicherungsunternehmen Wiener osiguranje Vienna Insurance Group d.d. ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 1 Unfall

Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko

Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht

*Versicherungsunternehmen:*

*Wiener osiguranje Vienna Insurance Group d.d.  
(9380),  
Slovenska ulica 24,  
10000 Zagreb,  
KROATIEN*

VA 37-I 5000-9380-2015/0001

## Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr

### Generali Versicherung AG

Die BaFin hat der Generali Versicherung AG die Zustimmung erteilt, ihr Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in den nachfolgenden Staaten um folgende Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) zu erweitern:

Österreich, Italien, Niederlande und Spanien:

Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko

Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb  
c) sonstige

Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Luxemburg, Norwegen, Portugal und Schweden:

Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko

Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb  
c) sonstige

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Bulgarien:

Nr. 1 Unfall

Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)

Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko

Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko

Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko

Nr. 7 Transportgüter

Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb  
b) Haftpflicht aus Landtransporten  
c) sonstige

Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht

Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Estland und Litauen:

Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)

Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko

Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko

Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko

Nr. 7 Transportgüter

Nr. 8 Feuer und Elementarschäden

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb

- b) Haftpflicht aus Landtransporten
- c) sonstige

Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht

Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Lettland:

Nr. 1 Unfall

Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko

Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko

Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko

Nr. 7 Transportgüter

Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb

- b) Haftpflicht aus Landtransporten
- c) sonstige

Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht

Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Liechtenstein und Slowenien:

Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)

Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko

Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko

Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko

Nr. 7 Transportgüter

Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb

- b) Haftpflicht aus Landtransporten
- c) sonstige

Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht

Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht

Polen:

Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)

Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko

Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko

Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko

Nr. 7 Transportgüter

Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb

- b) Haftpflicht aus Landtransporten
- c) sonstige

Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht

Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Rumänien:

Nr. 1 Unfall

Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko

Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko

Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko

Nr. 7 Transportgüter

Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb

- b) Haftpflicht aus Landtransporten
- c) sonstige

Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Slowakei und Tschechien:

Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)

Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko

Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko

Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko

Nr. 7 Transportgüter

Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb

b) Haftpflicht aus Landtransporten

c) sonstige

Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht

Ungarn:

Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko

Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko

Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko

Nr. 7 Transportgüter

Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb

b) Haftpflicht aus Landtransporten

c) sonstige

Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht

Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

*Versicherungsunternehmen:  
Generali Versicherung AG (5473),  
Adenauerring 7 - 11,  
81737 München*

VA 45-I 5079-AT-5473-2015/0001

## **Generali Versicherung AG**

Die BaFin hat der Generali Versicherung AG die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für die nachstehenden weiteren Länder erteilt:

Island, Kroatien, Malta und Zypern

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG):

Nr. 1 Unfall

Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)

Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko

Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko

Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko

Nr. 7 Transportgüter

Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb

b) Haftpflicht aus Landtransporten

c) sonstige

Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht

Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

*Versicherungsunternehmen:  
Generali Versicherung AG (5473),  
Adenauerring 7,  
81737 München*

VA 44-I 5079-IS-5473-2015/0001

VA 44-I 5079-HR-5473-2015/0001

VA 44-I 5079-MT-5473-2015/0001

VA 44-I 5079-CY-5473-2015/0001

## **International Insurance Company of Hannover SE**

Die BaFin hat der International Insurance Company of Hannover SE die Zustimmung erteilt, ihr Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Frankreich, den Niederlanden und Spanien von ihrem Hauptsitz und von ihren Niederlassungen in Großbritannien und Schweden aus um folgende Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) zu erweitern:

Nr. 14 Kredit

- a) allgemeine Zahlungsunfähigkeit
- b) Ausfuhrkredit
- c) Abzahlungsgeschäfte
- e) landwirtschaftliche Darlehen

Nr. 15 Kautions

*Versicherungsunternehmen:  
International Insurance Company of Hannover SE (5178),  
Roderbruchstraße 26,  
30655 Hannover*

---

VA 43-I 5079-ES-5178-2015/0001

---

## **International Insurance Company of Hannover SE**

Die BaFin hat der International Insurance Company of Hannover SE die Zustimmung erteilt, ihr Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Irland von ihrem Hauptsitz und von ihren Niederlassungen in Großbritannien und Schweden aus um folgende Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) zu erweitern:

Nr. 14 Kredit

- b) Ausfuhrkredit
- c) Abzahlungsgeschäfte
- e) landwirtschaftliche Darlehen

Nr. 15 Kautions

*Versicherungsunternehmen:  
International Insurance Company of Hannover SE (5178),  
Roderbruchstraße 26,  
30655 Hannover*

---

VA 43-I 5079-ES-5178-2015/0001

---

## **Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland**

### **Financial Insurance Company Limited**

Das britische Versicherungsunternehmen Financial Insurance Company Limited ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgender weiterer Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 21 Fondsgebundene Lebensversicherung

*Versicherungsunternehmen:  
Financial Insurance Company Limited (7316),  
Chiswick High Road,  
W4 5XR London,  
GROSSBRITANNIEN*

---

VA 37-I 5000-7316-2014/0001

---

## Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Niederlassungsverkehr in Deutschland

### **Financial Insurance Company Limited Niederlassung Deutschland**

Das britische Versicherungsunternehmen Financial Insurance Company Limited ist berechtigt, den Geschäftsbetrieb seiner Niederlassung in Deutschland Financial Insurance Company Limited Niederlassung Deutschland um folgende Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teile A zum VAG) zu erweitern:

Nr. 19 Leben

Nr. 21 Fondsgebundene Lebensversicherung

*Versicherungsunternehmen:*  
Financial Insurance Company Limited (7316),  
Chiswick High Road,  
W4 5XR London,  
GROSSBRITANNIEN

*Niederlassung:*  
Financial Insurance Company Limited  
Niederlassung Deutschland (5053),  
Martin-Behaim-Straße 22,  
63263 Neu Isenburg

---

VA 37-I 5000-5153-2014/0003

---

### **Inter Partner Assistance S.A. Direktion für Deutschland**

Das belgische Versicherungsunternehmen Inter Partner Assistance S.A. ist berechtigt, den Geschäftsbetrieb seiner Niederlassung in Deutschland Inter Partner Assistance S.A. Direktion für Deutschland um folgende Versicherungssparte (Bezifferung gemäß Anlage Teile A zum VAG) zu erweitern:

Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko

*Versicherungsunternehmen:*  
Inter Partner Assistance S.A. (7956),  
Avenue Louise 166 bte 1,  
1050 Bruxelles,  
BELGIEN

*Niederlassung:*  
Inter Partner Assistance S.A.  
Direktion für Deutschland (5788),  
Bahnhofstraße 19,  
82166 Gräfelfing

---

VA 37-I 5000-5788-2015/0001

---

## Wechsel eines Hauptbevollmächtigten

### **NOVIS Poist'ovňa a.s. Niederlassung Deutschland**

Das slowakische Versicherungsunternehmen NOVIS Poist'ovňa a.s. hat Herrn Jörg Klar mit Wirkung vom 30. April 2015 zu seinem Hauptbevollmächtigten für seine Niederlassung in Deutschland bestellt. Die dem bisherigen Hauptbevollmächtigten erteilte Vollmacht ist zum gleichen Zeitpunkt erloschen.

*Versicherungsunternehmen:*  
NOVIS Poist'ovňa a.s.,  
Námestie L'udovíta Štúra 2,  
81102 Bratislava,  
SLOWAKEI

*Niederlassung:*  
NOVIS Poist'ovňa a.s.  
Niederlassung Deutschland (1340),  
Bahnhofstraße 4,  
87435 Kempten,  
DEUTSCHLAND

*Bevollmächtigter:*  
Herr Jörg Klar

---

VA 26-I 5004-SK-1340-2015/0001

---



## Übertragung eines Versicherungsbestandes

### **Cavell Insurance Company Limited, Fieldmill Insurance Company Limited, Hillcot Re Limited, Longmynd Insurance Company Limited, Unione Italiane (UK) Reinsurance Company Limited**

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 111d VAG haben die englischen Versicherungsunternehmen Cavell Insurance Company Limited, Fieldmill Insurance Company Limited, Hillcot Re Limited, Longmynd Insurance Company Limited und Unione Italiane (UK) Reinsurance Company Limited ihren Bestand an Versicherungsverträgen, in dem auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, mit Wirkung vom 30. Juni 2015 auf das englische Versicherungsunternehmen River Thames Insurance Company Limited übertragen.

*Übertragende Versicherungsunternehmen:  
Cavell Insurance Company Limited,  
Fieldmill Insurance Company Limited,  
Hillcot Re Limited,  
Longmynd Insurance Company Limited,  
Unione Italiane (UK) Reinsurance Company Limited (7073),  
GROSSBRITANNIEN*

*Übernehmendes Versicherungsunternehmen:  
River Thames Insurance Company Limited (9351),  
2 Cathedral Hill, GU2 7YL Guildford,  
GROSSBRITANNIEN*

---

VA 31-I 5000-7073-2014/0001

---

### **Financial Insurance Company Limited**

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 111d VAG hat das englische Versicherungsunternehmen Financial Insurance Company Limited einen Bestand an Versicherungsverträgen, in dem auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, mit Wirkung vom 1. Mai 2015 auf das englische Versicherungsunternehmen Financial Assurance Company Limited übertragen.

*Übertragendes Versicherungsunternehmen:  
Financial Insurance Company Limited (5053),  
Building 11, Chiswick Park,  
566 Chiswick High Road,  
London W4 5XR,  
GROSSBRITANNIEN*

*Übernehmendes Versicherungsunternehmen:  
Financial Assurance Company Limited (1315),  
Building 11, Chiswick Park,  
566 Chiswick High Road,  
London W4 5XR,  
GROSSBRITANNIEN.*

---

VA 37-I 5000-5053-2014/0002

---

### **Marine and General Mutual Life Assurance Society**

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 111d VAG hat das britische Versicherungsunternehmen Marine and General Mutual Life Assurance Society mit Wirkung vom 1. Juni 2015 seinen Bestand an Versicherungsverträgen, in denen auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, auf das britische Versicherungsunternehmen Scottish Friendly Assurance Society Limited übertragen.

*Übertragendes Versicherungsunternehmen:  
Marine and General Mutual Life Assurance Society (7851),  
Heene Road, MGM House,  
BN11 3AT, Worthing,  
GROSSBRITANNIEN*

*Übernehmendes Versicherungsunternehmen:  
Scottish Friendly Assurance Society Limited (9383),  
16 Blythswood Square,  
Scottish Friendly House,  
G2 4HJ, Glasgow,  
GROSSBRITANNIEN*

---

VA 26-I 5000-GB-7851-2015/0001

---

## Steamship Mutual Underwriting Association (Bermuda) Limited

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 111d VAG hat das englische Versicherungsunternehmen Steamship Mutual Underwriting Association (Bermuda) Limited seinen Bestand an Versicherungsverträgen, in dem auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, mit Wirkung vom 20. Februar 2015 auf das englische Versicherungsunternehmen Steamship Mutual Underwriting Association Limited übertragen.

*Übertragendes Versicherungsunternehmen:*  
 Steamship Mutual Underwriting Association  
 (Bermuda) Limited,  
 39 Bell Lane, E1 7LU London,  
 GROSSBRITANNIEN

*Übernehmendes Versicherungsunternehmen:*  
 Steamship Mutual Underwriting Association Limited,  
 39 Bell Lane, E1 7LU London,  
 GROSSBRITANNIEN

VA 37-I 5000-9363-2014/0002

## Namensänderung

### Focus Insurance Company Limited

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Focus Insurance Company Limited hat ihren Namen in Acasta European Insurance Company Limited geändert.

*Bisheriger Name:*  
 Focus Insurance Company Limited (9379),  
 1st Floor, Grand Ocean Plaza,  
 Ocean Village,  
 GIBRALTAR

*Neuer Name:*  
 Acasta European Insurance Company Limited  
 (9379),  
 1st Floor, Grand Ocean Plaza,  
 Ocean Village,  
 GIBRALTAR

VA 37-I 5000-9379-2015/0002

## International Hellas Anonymos Asfalistiki Etairia

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete International Hellas Anonymos Asfalistiki Etairia hat ihren Namen in International Life Anonymos Etairia Genikon Asfaliseon geändert.

*Bisheriger Name:*  
 International Hellas Anonymos Asfalistiki Etairia  
 (7783),  
 Leoforos Kifissias 7,  
 15123 Maroussi-Attiki,  
 GRIECHENLAND

*Neuer Name:*  
 International Life Anonymos Etairia Genikon  
 Asfaliseon (7783),  
 Leoforos Kifissias 7,  
 15123 Maroussi-Attiki,  
 GRIECHENLAND

VA 37-I 5000-7783-2014/0001

### Middlesea Insurance p.l.c.

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Middlesea Insurance p.l.c. hat ihren Namen in Mapfre Middlesea plc geändert.

*Bisheriger Name:*  
 Middlesea Insurance p.l.c. (9156),  
 Middle Sea House,  
 FRN 1442 Floriana,  
 MALTA

*Neuer Name:*  
 Mapfre Middlesea plc (9156),  
 Middle Sea House,  
 FRN 1442 Floriana,  
 MALTA

VA 37-I 5000-9156-2015/0001

### Schweizerische National Versicherungs-Gesellschaft in Liechtenstein AG

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Schweizerische National Versicherungs-Gesellschaft in Liechtenstein AG hat ihren Namen in

Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft in Liechtenstein AG geändert.

*Bisheriger Name:*

*Schweizerische National Versicherungs-Gesellschaft in Liechtenstein AG (7997),  
Herrengasse 11,  
09490 Vaduz,  
LIECHTENSTEIN*

*Neuer Name:*

*Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft in Liechtenstein AG (7997),  
Herrengasse 11,  
09490 Vaduz,  
LIECHTENSTEIN*

---

VA 37-I 5000-7997-2015/0001

---

## Adressänderung

### **Altersversorgungskasse des Kaiserswerther Verbandes deutscher Diakonissen-Mutterhäuser**

Die Altersversorgungskasse des Kaiserswerther Verbandes deutscher Diakonissen-Mutterhäuser hat ihre Anschrift geändert.

*Bisherige Anschrift:*

*Altersversorgungskasse des Kaiserswerther Verbandes deutscher Diakonissen-Mutterhäuser VVaG,  
Doktorweg 2 - 4,  
32756 Detmold*

*Neue Anschrift:*

*Altersversorgungskasse des Kaiserswerther Verbandes deutscher Diakonissen-Mutterhäuser VVaG,  
Katernbergerstraße 107,  
45327 Essen*

---

VA 12-I 5005-2004-2015/0002

---

### **Sompo Japan Nipponkoa Insurance Company of Europe Limited**

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Sompo Japan Nipponkoa Insurance Company of Europe Limited hat ihre Anschrift geändert.

*Bisherige Anschrift:*

*Sompo Japan Nipponkoa Insurance Company of Europe Limited (7182),  
155 Bishopsgate,  
EC3M 3AY London,  
GROSSBRITANNIEN*

*Neue Anschrift:*

*Sompo Japan Nipponkoa Insurance Company of Europe Limited (7182),  
1st Floor, 6 Devonshire Square,  
EC2M 4YE London,  
GROSSBRITANNIEN*

---

VA 37-I 5000-7182-2015/0001

---

## Einstellung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

### **Allianz Nederland Schadeverzekering N.V. (vormals Royal Nederland Schadeverzekering N.V.)**

Das niederländische Versicherungsunternehmen Allianz Nederland Schadeverzekering N.V. hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

*Versicherungsunternehmen:*

*Allianz Nederland Schadeverzekering N.V. (7059),  
Postfach 64,  
3000 Rotterdam,  
NIEDERLANDE*

---

VA 37-I 5000-7059-2015/0001

---

### **Houston Casualty Company Europe Seguros y Reaseguros, S.A.**

Das spanische Versicherungsunternehmen Houston Casualty Company Europe Seguros y Reaseguros, S.A. hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

*Versicherungsunternehmen:  
Houston Casualty Company Europe Seguros y Reaseguros, S.A. (7759),  
Calle Chile No. 8,  
28290 Las Rozas (Madrid),  
SPANIEN*

---

VA 37-I 5000-7759-2015/0001

---

### **MetLife S.A.**

Das französische Versicherungsunternehmen MetLife S.A. hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

*Versicherungsunternehmen:  
MetLife S.A. (7635),  
34 place des Corolles,  
92400 Courbevoie,  
FRANKREICH*

---

VA 37-I 5000-7635-2015/0001

---

### **Marine and General Mutual Life Assurance Society**

Das britische Versicherungsunternehmen Marine and General Mutual Life Assurance Society hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

*Versicherungsunternehmen:  
Marine and General Mutual Life Assurance Society (7851),  
Heene Road, MGM House,  
BN11 3AT, Worthing,  
GROSSBRITANNIEN*

---

VA 26-I 5000-GB-7851-2015/0001

---

# Impressum

---

## Herausgeber

---

Bundesanstalt für  
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)  
Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn  
Marie-Curie-Straße 24 – 28, 60439 Frankfurt am Main  
Internet: [www.bafin.de](http://www.bafin.de)

## Redaktion und Layout

---

BaFin, Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Redaktion: Rebecca Frener  
Tel.: +49 (0) 228 41 08 22 13  
Layout: Christina Eschweiler  
Tel.: +49 (0) 228 41 08 38 71  
E-Mail: [journal@bafin.de](mailto:journal@bafin.de)

## Bezug

---

Das BaFinJournal\* erscheint jeweils zur Monatsmitte auf der Internetseite der BaFin. Mit dem Abonnement des Newsletters der BaFin werden Sie über das Erscheinen einer neuen Ausgabe per E-Mail informiert. Den BaFin-Newsletter finden Sie unter: [www.bafin.de](http://www.bafin.de) » Newsletter.

*\* Der nichtamtliche Teil des BaFinJournals unterliegt dem Urheberrecht. Nachdruck und Verbreitung sind nur mit schriftlicher Zustimmung der BaFin – auch per E-Mail – gestattet.*

## Designkonzept

---

werksfarbe.com | concept + design  
An der Bleiche 2, 61118 Bad Vilbel  
[www.werksfarbe.com](http://www.werksfarbe.com)

## Fotos

---

Seite 1: iStockphoto.com/iMelamory; Seite 2: iStockphoto.com/IngaNielsen; Seite 3: Schafgans DGPh/BaFin; Seite 4: iStockphoto.com/Oxford; Seite 6: Schafgans DGPh/BaFin; Seite 16: iStockphoto.com/Sergey Nivens und Eschweiler/BaFin; Seite 21: Andrey Popov/fotolia.com und Eschweiler/BaFin; Seite 26: Andrey Popov/fotolia.com und Eschweiler/BaFin; Seite 29: Eschweiler/BaFin; Seite 33: iStockphoto.com/joxxxxjo; Seite 38: iStockphoto.com/IngaNielsen; Seite 40: Denis Junker/fotolia.com und Eschweiler/BaFin; Seite 42: iStockphoto.com/blackred

## Disclaimer

---

Bitte beachten Sie, dass alle Angaben sorgfältig zusammengestellt worden sind, jedoch eine Haftung der BaFin für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben ausgeschlossen ist.